

FondsSpotNews 355/2026

Fusion von Fonds der BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Luxembourg

BNP PARIBAS hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 06.11.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
AXA IM Equity Trust - AXA IM Japan Equity Cl. B (EO) o.N.	IE0031069614	BNPP Funds Sustainable Japan Multi-Factor Equity Classic CAP EUR	LU1956138777
AXA IM Equity Trust - AXA IM Japan Equity Cl. B (YN) o.N.	IE0004354209	BNPP Funds Sustainable Japan Multi-Factor Equity Classic CAP JPY	LU1956138421
AXA IM Equity Trust - AXA IM Japan Small Cap Equity Cl. B (EO) o.N.	IE0031069721	BNPP Funds Japan Small Cap Classic CAP EUR	LU0251807987
AXA IM Equity Trust - AXA IM Japan Small Cap Equity Cl. B (YN) o.N.	IE0004354423	BNP Paribas Funds - Japan Small Cap C	LU0069970746
AXA IM Equity Alpha Trust - AXA IM Pacific Ex-Japan Equity QI B (EO)	IE0031069382	Asia ex-Japan Equity C	LU0823397368
AXA IM Equity Alpha Trust - AXA IM Pacific Ex-Japan Equity QI	IE0004314401	Parvest Equity Best Selection Asia ex-Japan C (USD)	LU0823397103

Fondsanteile können über die FFB bis zum 23.10.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.



Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 20. August 2026

AXA IM Equity Trust

Ein irischer OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)

Eingetragener Geschäftssitz: c/o BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe (als Verwaltungsgesellschaft des Fonds)

1 Boulevard Haussmann

75009 Paris Frankreich

Mitteilung an die Anteilinhaber des „AXA IM Japan Equity“

Diese Mitteilung ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Wenn Sie sich hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf diese Mitteilung unsicher sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater, Buchhalter oder sonstigen fachkundigen Berater. Wenn Sie alle Ihre Anteile verkauft oder übertragen haben, so leiten Sie dieses Dokument mit den entsprechenden Begleitunterlagen umgehend an den Käufer oder Übertragungsempfänger oder an den Wertpapiermakler, die Bank oder sonstige Vermittler weiter, über die der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, damit sie so schnell wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger übermittelt werden.

Die hierin verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie die im Prospekt für den AXA IM Equity Trust (der „**Trust**“) vom 1. Dezember 2022 verwendeten Begriffe, der zu gegebener Zeit geändert oder ergänzt werden kann (der „**Prospekt**“). Der verschmelzende Fonds (wie nachstehend definiert) ist ein Teilfonds des Trusts.

22. Juni 2026

Sehr geehrter Anteilinhaber, sehr geehrte Anteilinhaberin,

wir wenden uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilinhaber des AXA IM Japan Equity (der „**verschmelzende Fonds**“), um Sie über einen Vorschlag zur Verschmelzung des verschmelzenden Fonds mit dem BNP Paribas Funds Sustainable Japan Multi-Factor Equity (der „**aufnehmende Fonds**“) zu informieren, einem Teilfonds von BNP Paribas Funds, einer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründeten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) mit eingetragenem Gesellschaftssitz: in 60, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B33363 („**BNPP Funds**“) (der „**Verschmelzungsvorschlag**“).

Es wird vorgeschlagen, dass die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds gemäß Vorschrift 3(1)a und Vorschrift 66(1) der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in der geänderten Fassung) (die „OGAW-Vorschriften“), Ziffer 6.1.6 des geänderten und neu gefassten Treuhandvertrags des Trusts vom 31. Dezember 2025 (in der jeweils geänderten, neu gefassten und/oder ergänzten Fassung) (der „**Treuhandvertrag**“) sowie den im Prospekt dargelegten Bedingungen zu Anteilinhabern des aufnehmenden Fonds werden (die „**Verschmelzung**“).

Die Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) hat den Inhalt dieses Rundschreibens gemäß den Anforderungen der Vorschriften geprüft. Die Verschmelzung wurde von der Zentralbank gemäß Vorschrift 57 der OGAW-Vorschriften genehmigt, bevor diese Mitteilung an die Anteilinhaber (die „**Mitteilung**“) versandt wurde. Die Verschmelzung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch einen Sonderbeschluss der Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds. Vorbehaltlich der Verabschiedung des Sonderbeschlusses durch die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds wird der aufnehmende Fonds den verschmelzenden Fonds am 6. November 2026 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) übernehmen.

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen der geplanten Verschmelzung. Bei Fragen zu dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Verschmelzung kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Anteilinhaber sollten ihren Steuerberater kontaktieren, um eine spezifische steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu erhalten.

1. Wichtige Aspekte und der Zeitplan im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften steht die Verschmelzung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Verschmelzungsvorschlags durch die Zentralbank (die bereits vorliegt) sowie durch einen Sonderbeschluss der Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds. Zur Erlangung der Zustimmung zur Verschmelzung wird eine Hauptversammlung der Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds einberufen (die „**Versammlung**“). Die Ankündigung der Versammlung ist in Anhang 4 dieser Mitteilung enthalten.

Sofern die Versammlung mit der erforderlichen Mehrheit der Anteilinhaber ihre Zustimmung erteilt, gilt Folgendes:

- (i) Die Verschmelzung wird zwischen dem verschmelzenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds sowie gegenüber Dritten am Datum des Inkrafttretens wirksam und endgültig.
- (ii) Alle Anteilinhaber (einschließlich jener Anteilinhaber, die gegen den Vorschlag stimmen oder sich der Stimme enthalten), die ihre Anteile nicht bis spätestens zum Ablauf der Rücknahmefrist zurückgegeben haben, werden Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds und können ihre Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds mit Wirkung vom 6. November 2026 ausüben
- (iii) Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, haben das Recht, die Rücknahme und/oder den Umtausch ihrer Anteile gemäß den in Abschnitt 6 unten beschriebenen Bedingungen zu beantragen. Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds sind berechtigt, jederzeit vor dem 29. Oktober 2026 um 13:00 Uhr (irische Standardzeit) (die „**Rücknahmefrist**“) zusätzliche Anteile zu zeichnen oder in diese umzutauschen.
- (iv) Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des verschmelzenden Fonds im Wege einer Sacheinlage sowie einer ergänzenden Barzahlung auf den aufnehmenden Fonds übertragen, und die Verschmelzung wird gemäß Vorschrift 66(1) der OGAW-Vorschriften wirksam. Der verschmelzende Fonds besteht infolge der Verschmelzung nicht mehr und wird somit am Datum des Inkrafttretens ohne Abwicklung aufgelöst.
- (v) Das Einverständnis der Anleger, dass ihre Anlage im aufnehmenden Fonds ab dem Datum des Inkrafttretens den Bestimmungen der Gründungsurkunde der BNPP Funds unterliegt, wird vorausgesetzt.
- (vi) Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Verschmelzung zusammen.

Versendung der Mitteilung an die Anteilinhaber	22. Juni 2026
Versammlung des verschmelzenden Fonds	16. Juli 2026
Frist für die Zeichnung/Umwandlung von Anteilen des aufnehmenden Fonds	29. Oktober 2026
Frist für die kostenlose Rücknahme von Anteilen am verschmelzenden Fonds	29. Oktober 2026
Berechnung des Umtauschverhältnisses der Anteile	6. November 2026
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	6. November 2026

2. Hintergrund und Begründung der Verschmelzung

Am 1. Juli 2025 erreichte die BNP Paribas Group mit der Übernahme von AXA Investment Managers (die „**Übernahme**“) einen bedeutenden Meilenstein und schuf eine einzigartige, global aufgestellte Plattform für langfristiges Sparen und Investieren. Im Anschluss an die Übernahme wurde AXA Investment Managers Paris, die damalige Verwaltungsgesellschaft des Trusts, am 31. Dezember 2025 im Wege einer Verschmelzung mit BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe („**BNPP AM Europe**“ oder die „**Verwaltungsgesellschaft**“) übernommen, wobei BNPP AM Europe zur neuen Verwaltungsgesellschaft des Trusts wurde. Es wurde eine Überprüfung des OGAW-Produktangebots der gesamten BNP Paribas Asset Management Group („**BNPP AM-Gruppe**“) sowohl in Irland als auch in Luxemburg durchgeführt, und auf diese Überprüfung hin schlägt die Verwaltungsgesellschaft vor, den verschmelzenden Fonds mit dem aufnehmenden Fonds zu fusionieren.

Der aufnehmende Fonds ist ein Teilfonds der SICAV BNP Paribas Funds, eine der führenden OGAW-Fondspaletten der BNPP AM-Gruppe, und profitiert von deren weltweiten Marketingaktivitäten. Der verschmelzende und der aufnehmende Fonds wurden als Produkte mit ähnlichen Anlagezielen und ähnlicher Anlagepolitik identifiziert. Beide Fonds streben danach, die allgemeine Wertentwicklung des japanischen Aktienmarktes nachzubilden, wobei der TOPIX Index (Tokyo Stock Price Index) als Vergleichswert für die finanzielle Wertentwicklung genutzt wird. Darüber hinaus weisen die Fonds ein ähnliches Risiko- und Nachhaltigkeitsprofil auf. Allerdings verzeichnete der aufnehmende Fonds in den letzten drei Jahren eine bessere Geschäftsdynamik. Er verbuchte einen Vermögenszuwachs von 37 Mio. EUR, während der verschmelzende Fonds im gleichen Zeitraum einen Vermögensrückgang von 67 Mio. EUR hinnehmen musste. Eine unabhängige Performancebewertung von Morningstar¹ für den verschmelzenden und den aufnehmenden Fonds ist in Anhang 1 dieser Mitteilung aufgeführt. Das Rating von Morningstar ist ein hilfreicher Indikator für die Wertentwicklung in der Vergangenheit, sie ist jedoch nur eine Kennzahl, die nicht isoliert betrachtet werden sollte.

Wir haben einige wichtige Informationen über den verschmelzenden und den aufnehmenden Fonds in einer Vergleichstabelle in Anhang 1 dieser Mitteilung beigefügt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft des verschmelzenden Fonds (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) sind der Ansicht, dass Anleger von einem Anstieg des Vermögens des aufnehmenden Fonds sowie von den Skaleneffekten profitieren werden, die eine Anlage in ein größeres OGAW-Produkt mit sich bringt. Die Verwaltungsratsmitglieder sind dementsprechend der Ansicht, dass die Verschmelzung im besten Interesse der Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds liegt.

¹ Bei der Betrachtung der Ratings von Morningstar sollten Anleger beachten, dass **die Wertentwicklung in der Vergangenheit kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist**. Die Märkte könnten sich in Zukunft völlig anders entwickeln. Sie kann Ihnen helfen, besser zu beurteilen, wie der Fonds in der Vergangenheit verwaltet wurde. **Diese Mitteilung stellt seitens BNPP Asset Management weder eine Aufforderung zur Anlage noch eine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar.**

3. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds

Für die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds hat die Verschmelzung zur Folge, dass diese Anteilinhaber ab dem Datum des Inkrafttretens Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds werden. Der verschmelzende Fonds wird am Datum des Inkrafttretens ohne Abwicklung aufgelöst. Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, müssen die Rücknahme ihrer Anteile am verschmelzenden Fonds vor Annahmeschluss an dem Handelstag beantragen, an dem die Rücknahmefrist abläuft.

Die Anteile des verschmelzenden Fonds werden zum Datum des Inkrafttretens annulliert und die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds erhalten dafür Anteile des aufnehmenden Fonds. Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds erwerben ab dem Datum des Inkrafttretens dieselben Rechte wie die Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds und partizipieren somit künftig an jeder Steigerung des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Fonds.

Wie in Abschnitt 4 und in Anhang 1 näher beschrieben, wird sich die Verschmelzung auch auf die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds dahingehend auswirken, dass zwischen dem verschmelzenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds Unterschiede in Anlageziel und Anlagepolitik bestehen (u. a. Benchmark, Anlageuniversum, geografisches Engagement und Anlageansatz). Zur Klarstellung weist die Verwaltungsgesellschaft darauf hin, dass sie für die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich des Anlageziels, der Anlagepolitik und -strategie, des erwarteten Ergebnisses, der regelmäßigen Berichterstattung und einer möglichen Verwässerung der Performance vor und nach der Umsetzung der Verschmelzung erwartet.

Um die Verschmelzung zu erleichtern und das Portfolio des verschmelzenden Fonds an die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds anzupassen, wird das Portfolio des verschmelzenden Fonds, sofern die Verschmelzung genehmigt wird, zwischen dem 29. Oktober 2026 und dem Datum des Inkrafttretens neu gewichtet.

Die geschätzten Kosten, die bei der Neugewichtung des Portfolios des verschmelzenden Fonds anfallen, belaufen sich auf ca. 0,02 % des Nettoinventarwerts des verschmelzenden Fonds, können jedoch höher oder niedriger sein, je nachdem, wie die tatsächlichen Ergebnisse ausfallen. Diese Kosten werden vom verschmelzenden Fonds bis zu einer Höhe von 0,10 % des Nettoinventarwerts des verschmelzenden Fonds getragen. Jeder Betrag, der diesen Schwellenwert übersteigt, wird von der Verwaltungsgesellschaft übernommen. Nur zur Veranschaulichung: Die geschätzten Kosten für den Anleger würden sich auf 0,2 JPY je 1.000 JPY belaufen, die in den verschmelzenden Fonds investiert wurden.

Die aufgelaufenen Erträge des verschmelzenden Fonds, beispielsweise Forderungen, aufgelaufene Zinsen und sonstige investitionsbezogene Forderungen, werden als Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des verschmelzenden Fonds auf den aufnehmenden Fonds übertragen.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds verbindlich (einschließlich derjenigen, die gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben), die ihr Recht auf die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile gemäß Abschnitt 6 nicht ausgeübt haben. Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, die vor Ablauf der Rücknahmefrist keine Rücknahme ihrer Anteile am verschmelzenden Fonds beantragen, erhalten im Rahmen der Verschmelzung Anteile am aufnehmenden Fonds, ohne dass ihrerseits weitere Maßnahmen erforderlich sind. Es wird vorausgesetzt, dass jeder Anteilinhaber damit einverstanden ist, dass seine Anlage im aufnehmenden Fonds ab dem Datum des Inkrafttretens den einschlägigen Dokumenten und Angebotsunterlagen von BNPP Funds unterliegt. Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds bestätigen und erklären sich damit einverstanden, dass alle Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen, die dem verschmelzenden Fonds gegenüber zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Zeichnung von Anteilen des verschmelzenden Fonds abgegeben wurden, in vollem Umfang in Kraft bleiben und ab dem Datum des Inkrafttretens so auszulegen sind, als seien sie dem aufnehmenden Fonds gegenüber im Zusammenhang mit ihrer fortgesetzten Anlage in den aufnehmenden Fonds abgegeben worden.

4. Vergleich der wesentlichen Merkmale des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds

(a) Anlegerschutz und -rechte

Die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds genießen im aufnehmenden Fonds dieselben Rechte und denselben Schutz, die den Anteilhabern im Rahmen der OGAW-Regelungen gewährt werden.

Die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds werden auch weiterhin Aktien/Anteile an einem regulierten Anlageinstrument halten und von den allgemeinen Schutzvorkehrungen profitieren, die für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der geltenden Fassung (die „OGAW-Richtlinie“) gelten.

Es sollte allerdings beachtet werden, dass Anteilhaber des verschmelzenden Fonds, der zu einem irischen offenen Investmentvehikel in Vertragsform ohne Rechtspersönlichkeit (Investmentfonds) gehört, Anteilhaber einer luxemburgischen Kapitalgesellschaft mit Rechtspersönlichkeit (*société d'Investissement à Capital Variable*, „SICAV“) werden. Obwohl sich für die Anteilhaber aufgrund dieser unterschiedlichen Rechtsform der Fonds möglicherweise geringfügige verfahrenstechnische Unterschiede ergeben, profitieren die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds, die an der Verschmelzung teilnehmen, nun beispielsweise von der Möglichkeit, an den Jahreshauptversammlungen der Anteilhaber von BNPP Funds teilzunehmen und Stimmrechte in Bezug auf BNPP Funds auszuüben.

Anteilhaber des verschmelzenden Fonds sollten beachten, dass – abgesehen von den Zeitungsveröffentlichungen, die gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) vorgeschrieben sind – die Website www.bnpparibas-am.com das offizielle Medium ist, um den Anteilhabern Mitteilungen durch BNPP Funds zukommen zu lassen.

(b) Domizil und Rechtsform

Der verschmelzende Fonds ist ein Teilfonds des Trusts – ein offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur –, der von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert ist. Der Trust ist in Irland domiziliert, während der aufnehmende Fonds ein Teilfonds von BNPP Funds ist, die in Luxemburg domiziliert und als SICAV (*société d'Investissement à Capital Variable*) strukturiert ist. Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung, sofern sie genehmigt wird, die Zusammenlegung zweier OGAW mit Sitz in unterschiedlichen Rechtsordnungen beinhaltet. In der Folge ändert sich das anwendbare Recht von irischem auf luxemburgisches Recht.

(c) Anlageziele und -politik

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass Unterschiede zwischen den Merkmalen des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds bestehen, wie in Anhang 1 dieser Mitteilung näher dargelegt.

Vor der Entscheidung in Bezug auf die Verschmelzung werden die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds ebenfalls aufgefordert, die entsprechende Beschreibung des aufnehmenden Fonds im Prospekt von BNPP Funds sowie das Muster-KID/die Muster-KIIDs des aufnehmenden Fonds sorgfältig zu lesen.

(d) Merkmale der einzelnen Anteilklassen des verschmelzenden Fonds und des aufnehmenden Fonds

Die Gebühren, Kosten und Eignungsvoraussetzungen der einzelnen Anteilklassen des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds sind in Anhang 2 dieser Mitteilung aufgeführt (und näher in den jeweiligen Prospekten des Trusts und der BNPP Funds beschrieben). Alle anderen Merkmale gelten als unverändert.

(e) **Gegenüberstellung der Länder, in denen der verschmelzende und der aufnehmende Fonds zum Datum des Inkrafttretens registriert sind**

Zum Datum des Inkrafttretens werden die Länder, in denen Anteile des aufnehmenden Fonds registriert sind, mindestens diejenigen Länder umfassen, in denen der verschmelzende Fonds registriert ist.

(f) **Neugewichtung des Portfolios**

Wie oben angegeben, wird vor der Verschmelzung eine Neugewichtung des Portfolios des verschmelzenden Fonds vorgenommen, und zwar zwischen dem 29. Oktober 2026 und dem Datum des Inkrafttretens, um das Portfolio des verschmelzenden Fonds an die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds anzupassen. Es wird nicht erwartet, dass die Verschmelzung wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio des aufnehmenden Fonds haben wird, und es ist nicht beabsichtigt, vor oder nach Inkrafttreten der Verschmelzung eine Neugewichtung seines Portfolios vorzunehmen.

5. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des verschmelzenden Fonds werden gemäß den Bestimmungen des Prospekts und des Treuhandvertrags des Trusts zum Zeitpunkt der Berechnung der geltenden Umtauschverhältnisse für die Anteile bewertet.

Der Abschlussprüfer von BNPP Funds überprüft die Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse sowie die tatsächlichen Umtauschverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Berechnung der Umtauschverhältnisse gemäß Abschnitt 9.1 ermittelt wurden.

6. Verfahrenstechnische Aspekte und Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses

Regelungen zur Übertragung von Vermögenswerten und zum Umtausch von Anteilen

Die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten des verschmelzenden Fonds werden am Datum des Inkrafttretens auf den aufnehmenden Fonds übertragen.

Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, die ihre Anteile am verschmelzenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens weiterhin halten, werden Anteilinhaber der entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Fonds und partizipieren somit an etwaigen Erhöhungen des Nettoinventarwerts dieser Anteilklassen.

Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds erwerben ab dem Datum des Inkrafttretens die Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds. Infolgedessen erhalten die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, die am Datum des Inkrafttretens Anteile am verschmelzenden Fonds halten, im Tausch gegen ihre Anteile am verschmelzenden Fonds automatisch eine Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Fonds. Die Anzahl entspricht der in der jeweiligen Anteilklasse des verschmelzenden Fonds gehaltenen Anteile, multipliziert mit den jeweiligen Umtauschverhältnissen, die für jede Anteilklasse berechnet werden. Falls die Anwendung der jeweiligen Umtauschverhältnisse nicht zur Ausgabe von ganzen Anteilen führt, erhalten die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds eine bestimmte Anzahl neu begebener ganzer Anteile sowie gegebenenfalls Teilanteile innerhalb der entsprechenden Anteilklasse des aufnehmenden Fonds.

Da die Anteilklasse Privilege RH EUR CAP des aufnehmenden Fonds noch nicht aufgelegt ist und zum Zeitpunkt der Verschmelzung keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten umfassen wird, beträgt das Umtauschverhältnis gegenüber der Anteilklasse A CAP EUR (Hedged) (ISIN: IE00B2430N18) des verschmelzenden Fonds 1:1.

Da die Anteilklasse CLASSIC RH EUR CAP des aufnehmenden Fonds noch nicht aufgelegt ist und zum Zeitpunkt der Verschmelzung keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten umfassen wird, beträgt das Umtauschverhältnis gegenüber der Anteilklasse B CAP EUR (Hedged) (ISIN: IE00B2430P32) des verschmelzenden Fonds 1:1.

Da die Anteilklasse N2 EUR CAP des aufnehmenden Fonds noch nicht aufgelegt ist und zum Zeitpunkt der Verschmelzung keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten

umfassen wird, beträgt das Umtauschverhältnis gegenüber der Anteilklasse E CAP EUR (ISIN: IE0034278881) des verschmelzenden Fonds 1:1.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist als Administrator von BNPP Funds für die Berechnung der Umtauschverhältnisse und die Zuteilung der Anteile am aufnehmenden Fonds an die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Gründungsurkunde des aufnehmenden Fonds verantwortlich. Der Wert wird vom Abschlussprüfer von BNPP Funds bestätigt.

Infolge der Verschmelzung wird der aufnehmende Fonds keine Zeichnungsgebühr erheben.

Aussetzung des Handels mit Anteilen des verschmelzenden Fonds

Abweichend von Vorschrift 104 der OGAW-Vorschriften und gemäß den Anforderungen von Vorschrift 63(2) der OGAW-Vorschriften sowie zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Durchführung der für die Umsetzung der Verschmelzung erforderlichen Verfahren haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, dass Zeichnungen von oder der Umtausch in Anteile des verschmelzenden Fonds ab dem 29. Oktober 2026 um 13:00 Uhr (irische Standardzeit) nicht mehr akzeptiert oder bearbeitet werden.

Die Anteilinhaber sollten ebenfalls beachten, dass zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen Übertragung des Nettovermögens vom verschmelzenden auf den aufnehmenden Fonds vor dem Datum des Inkrafttretens Rücknahmeanträge für den verschmelzende Fonds mit Wirkung ab dem Ende der Rücknahmefrist ausgesetzt werden. Die Rücknahmefrist endet fünf Geschäftstage vor dem Datum für die Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Vorschrift 65(1) der Vorschriften.

Erforderliche Zustimmung der Anteilinhaber

Gemäß Teil 7 der OGAW-Vorschriften steht die Verschmelzung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Verschmelzungsvorschlags durch die Zentralbank (die bereits vorliegt) sowie durch einen Sonderbeschluss der Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds. Ein Sonderbeschluss bedarf zur Annahme einer Mehrheit von mindestens 75 % der Gesamtzahl der bei der Versammlung abgegebenen Stimmen.

In Anhang 4 und Anhang 5 dieser Mitteilung finden Sie eine Einberufung zur Versammlung am 16. Juli 2026, auf der den Anteilhabern ein Beschluss über die Verschmelzung zur Abstimmung vorgelegt wird, sowie ein Formular für eine Vertretungsvollmacht.

Sie können Ihre Stimme entweder durch Teilnahme an der Versammlung oder durch Ausfüllen und Rücksendung des dieser Mitteilung beigefügten Formulars für die Vertretungsvollmacht abgeben. Wenn Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen möchten, füllen Sie bitte das Vollmachtsformular aus und senden Sie es per E-Mail an tudortrust@dilloneustace.ie zurück. Um gültig zu sein, müssen Formulare für eine Vertretungsvollmacht spätestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt eingegangen sein. Falls Ihre Anteile am verschmelzenden Fonds auf den Namen eines Nominees eingetragen sind, können Sie Ihr Stimmrecht bezüglich dieser Anteile nur ausüben, indem Sie den eingetragenen Inhaber anweisen, in Ihrem Namen abzustimmen.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung liegt bei zwei Anteilhabern, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend sind. Auf der Versammlung werden Angelegenheiten nur dann verhandelt, wenn zu Beginn dieser Verhandlungen das erforderliche Quorum anwesend ist. Falls die Verschmelzung von den Anteilhabern des verschmelzenden Fonds nicht genehmigt wird, werden die Anteilinhaber entsprechend informiert.

Bestätigung der Verschmelzung

Secteur Financier, der Finanzaufsichtsbehörde Luxemburgs, auf Anfrage am eingetragenen Sitz des verschmelzenden Fonds kostenlos zur Verfügung gestellt.

9.2 Weitere verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilhabern des verschmelzenden Fonds außerdem ab dem 22. Juni 2026 auf Anfrage und kostenlos am Sitz des verschmelzenden Fonds zur Verfügung:

- (a) die von den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Verwaltungsrat von BNPP Funds ausgearbeiteten Bedingungen der Verschmelzung, die detaillierte Informationen zur Fusion enthalten, einschließlich der Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse der Anteile (die **„Bedingungen der Verschmelzung“**);
- (b) eine Erklärung des Treuhänders des verschmelzenden Fonds und der Verwahrstelle des aufnehmenden Fonds mit der Bestätigung, dass die Übereinstimmung der Fusionsbedingungen mit den Anforderungen von Vorschrift 58 (1)(a), Teil (i), (iv) und (vi) der OGAW-Vorschriften, des Treuhandvertrags des verschmelzenden Fonds und der Satzung des aufnehmenden Fonds überprüft wurde; und
- (c) der Prospekt von BNPP Funds; und
- (d) die Basisinformationsblätter („KIDs“)/wesentlichen Anlegerinformationen („KIIDs“) des aufnehmenden Fonds (dieser Mitteilung als Anhang 6 beigefügt) Die Verwaltungsratsmitglieder weisen die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds darauf hin, wie wichtig es ist, die KIDs/KIIDs des aufnehmenden Fonds zu lesen, bevor sie eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Verschmelzung treffen.

Die Anteilhaber können weitere Informationen im Zusammenhang mit der Verschmelzung anfordern. Sollte es erforderlich oder ratsam sein, können Änderungen an den Bedingungen und der Durchführung der Verschmelzung gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorgenommen werden, sofern diese Änderungen nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft und in Absprache mit dem Treuhänder unwesentlich sind. Die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds werden so bald wie möglich über derartige Änderungen, einschließlich etwaiger Änderungen des vorgeschlagenen Zeitplans, informiert.

Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an den eingetragenen Geschäftssitz des verschmelzenden Fonds.

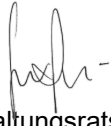
WEITERE INFORMATIONEN

Ein Exemplar des überarbeiteten Prospekts und der überarbeiteten Produktinformationsblätter werden am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und unter <https://funds.axa-im.lu/fund-centre> zur Verfügung gestellt.

Für Anleger in Deutschland sind der Prospekt, die Basisinformationsblatt für PRIIPs, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente auf Wunsch am Sitz der Kontaktstelle AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main kostenlos und in Papierform erhältlich.

Für Anleger in Österreich sind der Prospekt, die Basisinformationsblatt für PRIIPs, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente bei der Kontaktstelle AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'f. h.' with a horizontal line at the end.

Die Verwaltungsratsmitglieder von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe, die
Verwaltungsgesellschaft des AXA IM Equity Trust

Anhang 1

Gegenüberstellung der Merkmale des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds

Es bestehen eine Reihe von **Unterschieden** zwischen dem verschmelzenden und dem aufnehmenden Fonds. Die wesentlichen Merkmale können der nachstehenden Vergleichstabelle entnommen werden. Ausführliche Informationen zum aufnehmenden Fonds finden Sie im Nachtrag zum aufnehmenden Fonds, der auf Anfrage erhältlich ist.

	AXA IM Japan Equity (verschmelzender Fonds)	BNPP Funds Sustainable Japan Multi-Factor Equity (aufnehmender Fonds)
Fondsart, Rechtsform, eingetragener Geschäftssitz, anwendbares Recht, Aufsichtsbehörde der Parteien	Fondsart: OGAW Rechtsform und anwendbares Recht: gegründet als Investmentfonds und als offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur mit getrennter Haftung nach irischem Recht Eingetragener Geschäftssitz: Aiet ist in Irland domiziliert. Aufsichtsbehörde: Aiet unterliegt der Aufsicht der irischen Zentralbank („CBI“).	Fondsart: OGAW Rechtsform und anwendbares Recht: Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) nach luxemburgischem Recht Eingetragener Geschäftssitz: BNPP Funds ist in Luxemburg domiziliert. Aufsichtsbehörde: BNPP Funds unterliegt der Aufsicht der CSSF in Luxemburg.
Stimmrecht	Alle Investmentanteile des Fonds sind mit den gleichen Stimmrechten ausgestattet, mit der Ausnahme, dass in Angelegenheiten, die nur einen bestimmten Teilfonds oder, je nach Fall, eine Klasse innerhalb eines Teilfonds betreffen, nur die Inhaber der Investmentanteile dieses Teilfonds oder, je nach Fall, einer Klasse innerhalb eines Teilfonds stimmberechtigt sind.	Alle ganzen Anteile der BNPP Funds verfügen unabhängig von ihrem Wert über gleiche Stimmrechte. Jeder Anteil, unabhängig von seinem Anteilswert, gewährt seinem Inhaber eine Stimme. Alle Anteile haben bei Beschlüssen der Hauptversammlung, die BNPP Funds als Ganzes betreffen, das gleiche Stimmgewicht. Wenn Beschlüsse die spezifischen Rechte der Anteilhaber eines Teilfonds, einer Kategorie oder einer Klasse betreffen, so sind lediglich die Inhaber von Anteilen dieses Teilfonds, dieser Kategorie oder dieser Klasse stimmberechtigt.
Jahreshauptversammlung	Im Allgemeinen nicht zutreffend.	Die ordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber findet am 25. April um 15.00 Uhr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der in der Mitteilung zur Hauptversammlung angegeben ist. Sollte dieser Tag in Luxemburg kein Bankarbeitstag sein, findet die ordentliche Hauptversammlung am folgenden Bankarbeitstag statt.
Rechnungszeitraum	Der Rechnungszeitraum des Trusts endet am 31. März eines jeden Jahres.	Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Verwaltungsgesellschaft	BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe	BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Luxembourg
Verwahrstelle/Treuhänder	State Street Custodial Services (Ireland) Limited	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg
Administrator, Registerführer und Transferagent	State Street Fund Services (Ireland) Limited	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers, Chartered Accountants, Irland	PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative
Anlageziel	Das Anlageziel des AXA IM Japan Equity ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage über dem Topix Index (der »Index«) liegt. In erster Linie (d. h. mit nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert dieser Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsächlich an geregelten Märkten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in Japan haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäfte (d. h. nicht weniger als 51 %) dort tätigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollständig in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird. Der Teilfonds will auf fortlaufender Dreijahresgrundlage eine jährliche Anlagerendite (erzielt durch einen Anstieg im Wert der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und/oder durch aus diesen Wertpapieren vereinnahmten Erträge) von rund 2 % vor Abzug aller Gebühren/Aufwendungen über der jährlichen Rendite des Index bieten.	Die umgesetzte Strategie zielt darauf ab, den Wert eines Portfolios aus japanischen Aktien, die vorwiegend von sozial verantwortlichen Unternehmen begeben werden, mittelfristig durch einen systematischen Ansatz bei der Einzeltitelauswahl, der verschiedene Faktorstile kombiniert, zu steigern.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird aktiv gemanagt. Die Verwaltungsgesellschaft will Beteiligungspapiere von Unternehmen identifizieren, die ihrer Einschätzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive	Dieser Teilfonds investiert zu jeder Zeit mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Japan haben oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

	Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wählt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhältnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhältnisses berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfügbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensführungskriterien) – wie beispielsweise Daten über Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversität. Beim Aufbau des Teilfondsportfolios bezieht sich die Verwaltungsgesellschaft auf den Index, was bedeutet, dass obwohl die Verwaltungsgesellschaft die Anlagen für den Teilfonds nach eigenem Ermessen auswählen kann, die Abweichung des Teilfonds vom Index kontrolliert ist. Das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ähnliche Risikoniveaus wie der Index aufweisen, einher mit einem gegenüber dem Index besseren ESG-Profil. Die Verwaltungsgesellschaft beurteilt und bewertet laufend die Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds, um das gewünschte Risiko-Ertrags-Verhältnis zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds zu wahren. Der Index ist der zusammengesetzte Index für alle Stammaktien der Unternehmen mit hoher Kapitalisierung an der Tokioter Wertpapierbörse. Der Teilfonds hat immer zum Ziel, das ESG-Rating des Index zu übertreffen, und die ESG-Scores des Teilfonds und des Index werden beide auf einer gewichteten Durchschnittsbasis berechnet. Die ESG-Ratingmethode ist im folgenden Link beschrieben: https://www.axa-im.com/responsible-investing/framework-and-scoring-methodology. Der Deckungsgrad der ESG-Analyse im Portfolio beträgt mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds. Des Weiteren verwendet die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Anlagen bindend immer die Grundsätze Sectorial Exclusion und ESG Standards (sektoraler Ausschluss und ESG-Standards) von AXA IM. Hiervon ausgenommen sind nur Derivate und zugrunde liegende zulässige OGA gemäß Beschreibung in den Dokumenten, die auf folgender Website zur Verfügung stehen: https://www.axa-im.com/responsible-investing/sector-investment-guidelines. Auf diese Weise wird den Umwelt- und sozialen Merkmalen entsprochen, die der Teilfonds fördern will. Zusätzlich berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft den ESG-Score des Emittenten – der ESG-Score trägt zwar zur Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft bei, ist aber kein bestimmender Faktor. Angesichts der Anlagestrategie des Teilfonds und seines Risikoprofils wird die wahrscheinliche Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds gering sein. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Beurteilung der Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Teilfonds schwierig vorherzusehen ist und inhärenten Beschränkungen wie die Verfügbarkeit und Qualität der Daten unterliegt. Des Weiteren ist das Nachhaltigkeitsrisiko eine sich entwickelnde, vielschichtige Risikokategorie mit Mehrfachauswirkung, und die wahrscheinliche Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Teilfonds kann während der Laufzeit des Teilfonds unterschiedlich sein.	Der verbleibende Teil, d. h. maximal 25 % seiner Vermögenswerte, kann in andere Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investiert werden, sofern die Anlagen in Schuldtitel jeglicher Art 15 % seiner Vermögenswerte nicht übersteigen. Auch können bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in OGAW oder OGA investiert werden. Die so beschriebenen Vermögenswerte werden in erster Linie in JPY angelegt. Das Portfolio wird auf der Grundlage eines systematischen Ansatzes konstruiert, der verschiedene Aktienfaktor-Kriterien wie Value, Qualität, geringe Volatilität und Momentum kombiniert. Der Teilfonds darf ergänzende liquide Mittel innerhalb der in Buch I, Anhang 1 – Zulässige Vermögenswerte, Punkt 7 angegebenen Grenzen und Bedingungen halten.
SFDR-Kategorie² und nachhaltige Anlagepolitik	Artikel 8 Mindestanteil der Vermögenswerte, die auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind: 80 % Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen: 10 % des Nettoinventarwerts. Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 0 %. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel: 0 %. Die Verwaltungsgesellschaft wendet ihre sektorbezogenen und normativen Ausschlussrichtlinien sowie ihre ESG-Standards an, um die schwerwiegendsten Nachhaltigkeitsrisiken	Artikel 8 Mindestanteil der Vermögenswerte, die auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind: 80 % Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen: 50 % des Nettoinventarwerts. Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 12 %. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel: 11 %. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wendet die nachhaltige Anlagepolitik von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT an, die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)

²SFDR bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor)

	systematisch zu steuern und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses zu mindern. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zudem ESG-Scores, die eine einheitliche und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren liefern und es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, die maßgeblichen ESG-Risiken einer bestimmten Anlageentscheidung hervorzuheben. Die oben beschriebenen ESG-Kriterien tragen zu der Entscheidungsfindung des Anlageverwalters bei, sind dabei jedoch kein bestimmender Faktor. Der Fonds beabsichtigt, teilweise in Anlagen zu investieren, die als „nachhaltige Investitionen“ gelten, indem er: - den positiven Beitrag der Emittenten zu den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN SDGs) bewertet oder Emittenten berücksichtigt, die validierte wissenschaftlich fundierte Ziele vorweisen können; und - solche Investitionen herausfiltert, die einem der UN SDGs erheblich schaden und keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies wird anhand interner ESG-Scores und externer Daten zu internationalen Normen beurteilt. Der Fonds strebt an, den ESG-Wert seiner Benchmark zu übertreffen, wobei sowohl die ESG-Scores des Fonds als auch die der Benchmark auf der Grundlage eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden. Die Abdeckungsquote der ESG-Analyse innerhalb des Fonds beträgt mindestens 90 % des Aktienanteils im Fondsportfolio.	im Anlageprozess des Teilfonds berücksichtigt, wie in Buch I dargelegt. Der Teilfonds wendet einen verbindlichen und substanziellen Ansatz zur Einbeziehung von ESG an und verbessert sein ESG-Profil, indem er darauf abzielt, seinen ökologischen Fußabdruck – gemessen an den Treibhausgasemissionen – im Vergleich zum Anlageuniversum zu verringern. Für jeden Emittenten des Anlageuniversums werden Scores in Bezug auf ESG und den CO₂-Fußabdruck berechnet. Im Anschluss wird das Portfolio so konstruiert, dass die besten verfügbaren Wertpapiere ausgewählt werden, um die folgenden Ziele konsequent zu erreichen: - einen ESG-Score des Portfolios, der über dem ESG-Score seines Anlageuniversums liegt, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten ESG-Score entfernt wurden, und - einen CO₂-Fußabdruck des Portfolios, der um mindestens 50 % unter dem CO₂-Fußabdruck des Anlageuniversums liegt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt zu jeder Zeit eine nicht-finanzielle Analyse für mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds durch (ohne zusätzliche liquide Mittel), die auf dem internen, unternehmenseigenen ESG-Bewertungsrahmen sowie der Bewertung ihres CO₂-Fußabdrucks basiert (in Buch I dargelegt). Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in: - Unternehmen, die zu den 10 % der Unternehmen mit den niedrigsten ESG-Scores des Anlageuniversums gehören, bewertet gemäß der in Buch I genannten ESG-Bewertungsmethodik; - Unternehmen, die die in Buch I dargelegten Standards für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln von BNP Paribas Asset Management nicht einhalten. Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die gegen internationale Normen verstoßen, im Tabakbereich oder im Bereich umstrittener Waffen tätig sind, sowie Unternehmen, die in Sektoren mit potenziellen negativen Auswirkungen auf das Klima tätig sind. Diese Ausschlusskriterien werden in Artikel 12 Absatz 1 (a-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission festgelegt und auf unserer Website ausführlicher beschrieben (https://docfinder.bnpparibasam.com/api/files/2895a45a-bb7a-44f6-8e48-990be2616498/ – Abschnitt »PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien«).
Derivate und Techniken	Der Fonds kann Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken einsetzen, darunter auch Investitionen in Finanzderivate.	Zur effizienten Portfolioverwaltung und Absicherung können Kernfinanzderivate eingesetzt werden, wie in den Punkten 2 und 3 des Anhangs 2 von Buch I beschrieben. Kernderivate beziehen sich auf - Devisenswaps - Terminkontrakte wie z. B. Devisenterminkontrakte - Zinsswaps (Interest Rate Swaps, „IRS“); - Finanztermingeschäfte (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder Volatilitätsindizes). - Optionen (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen oder Rohstoffindizes).
Basiswährung	JPY	JPY
Referenzwert	TOPIX	TOPIX (Net Return)
SRI	4	4
Morningstar Rating³⁴	2 Sterne	3 Sterne

³ Das Morningstar Rating ist ein System, das Investmentfonds auf der Grundlage ihrer Wertentwicklung (nach Abzug der Gebühren) in der Vergangenheit und unter Berücksichtigung sowohl der Rendite als auch des Risikos im Vergleich zu ähnlichen Fonds bewertet. Dabei wird eine Skala von 1 bis 5 Sternen verwendet, wobei 5 die beste Bewertung darstellt. Die oben angegebene Bewertung ist die Gesamtnote in Sternen (erläutert in der nachstehenden Fußnote) zum 31. Januar 2026. Es sollte beachtet werden, dass ein hohes Rating allein keine ausreichende Grundlage für Anlageentscheidungen darstellt.

⁴ Copyright © 2024 Morningstar, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Die Gesamtnote in Sternen für jeden Fonds basiert auf dem gewichteten Durchschnitt der Anzahl der Sterne, die ihm in den Bewertungszeiträumen von drei, fünf und zehn Jahren zugewiesen wurden. Die hierin enthaltenen Informationen: (1) sind Eigentum von Morningstar und/oder seinen Inhaltsanbietern, (2) dürfen nicht vervielfältigt oder verbreitet werden und (3) es wird keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernommen. Weder Morningstar noch seine Inhaltsanbieter haften für Schäden oder

Stand: 31. Januar 2026		
Anlegerprofil	Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit einem Anlagehorizont von 5 Jahren.	Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die: • ein bestehendes diversifiziertes Portfolio um ein Engagement in einem Einzelland ergänzen möchten; • bereit sind, höhere Marktrisiken in Kauf zu nehmen, um potenziell höhere langfristige Renditen zu erzielen; • erhebliche vorübergehende Verluste verkraften können; • Volatilität tolerieren können; • einen Anlagehorizont von 5 Jahren haben.
Spezifische Risiken	Kontrahentenrisiko Risiko im Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften Operative Risiken	Spezifische Marktrisiken: • Konzentrationsrisiko • Durch extra-finanzielle Kriterien bedingtes Anlagerisiko • Aktienrisiko • Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in bestimmten Ländern
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mindestens täglich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes berechnet.	Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mindestens täglich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes berechnet.
Geeignet für	Privatanleger. Dieser Fonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die beabsichtigen, ihre Einlage innerhalb von 5 Jahren zurückzuziehen.	Privatanleger. Dieser Fonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die beabsichtigen, ihre Einlage innerhalb von 5 Jahren zurückzuziehen.
Häufigkeit der NIW-Berechnung	Täglich	Täglich
Geschäftstag des Teilfonds	Ein Tag, der normalerweise in Dublin und New York als Geschäftstag behandelt wird, sofern die New York Stock Exchange an einem solchen Tag für den Handel geöffnet ist.	Jeder Wochentag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind, es sei denn, die Tokioter Börse ist geschlossen.
Annahmeschluss, Order- und Handelstermine sowie Erfüllungstage	Bewertungstag = D Annahmeschluss: 13:00 Uhr irischer Zeit (14:00 Uhr MEZ) am Bewertungstag (D) Handelsdatum: D Erfüllungstag: max. D+4	Bewertungstag = D Annahmeschluss: 16h MEZ für STP ⁵ -Aufträge und 12h MEZ für Non-STP-Aufträge am Bewertungstag (D) Handelsdatum: D Erfüllungstag: max. D+3

Verluste, die sich aus der Nutzung dieser Informationen ergeben. Die frühere Wertentwicklung ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

⁵ STP bezieht sich auf „Straight Through Processing“-Aufträge, bei denen es sich um ein automatisiertes Verfahren zur Abwicklung von Transaktionen handelt, das ohne manuelles Eingreifen auskommt (vollautomatische Abwicklung).

Anhang 2

Gegenüberstellung der einzelnen Anteilklassen des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds

AXA IM Japan Equity (verschmelzender Fonds)									BNP Paribas Funds Sustainable Japan Multi-Factor Equity (aufnehmender Fonds)							
Anteilklassen	A (JPY)	A hedged (EUR)	B (JPY)	B (EUR)	B hedged (EUR)	E (EUR)	M (JPY)	M hedged (EUR)	Privilege JPY	Privilege RH EUR	Classic EUR	Classic RH EUR	Classic JPY	N2 EUR	X RH EUR	X JPY
Laufende Gebühren* bestehend aus:	0,84 %	0,87 %	1,49 %	1,49 %	1,52 %	2,24 %	0,14 %	0,17 %	0,94 %	0,94 %**	1,54 %	1,54 %**	1,54 %	2,14 %	0,19 %**	0,19 %
Verwaltungs honorare	0,70 %	0,70 %	1,35 %	1,35 %	1,35 %	1,35 %	-	Bis 0,75 %	Bis 0,75 %	Bis 0,75 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	Bis 1,35 %	-	-
Sonstige Gebühren**	0,14 %	0,17 %	0,14 %	0,14 %	0,17 %	0,14 %	0,14 %	Bis 0,28 %	Bis 0,25 %	Bis 0,25 %*	Bis 0,40 %	Bis 0,40 %*	Bis 0,40 %	Bis 0,40 %	Bis 0,20 %**	Bis 0,20 %
Vertriebs- gebühr	-	-	-	-	-	0,75 %	-	-	-	-	-	-	-	Bis 0,75 %	-	-
Wertentwick- lungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgabeauf- schlag	0 %	0 %	4,50 %	4,50 %	4,50 %	0 %	0 %	0 %	Bis 3 %	Bis 3 %	Bis 3 %	Bis 3 %	Bis 3 %	-	-	-
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	-	-
Rücknahmege- bühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	-	-	-	-	-	-	-	-
Mindestbetrag bei Zeichnung / Mindestbestand	13.00 0.000 JPY	100.0 00 E UR	650.0 00 J PY	5.000 EUR	5.000 E UR	5.000 E UR	125.00 0.000 J PY	1.000.000 EUR	Ver- triebs- gesell- schaften ***: keine - Ver- waltungs- gesell- schaften: keine - Andere: 3 Mio. pro Teilfonds	Ver- triebs- gesell- schaften ***: keine - Ver- waltungs- gesell- schaften: keine - Andere: 3 Mio. pro Teilfonds	-	-	-	-	-	-
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	650.0 00 J PY	5.000 EUR	250.0 00 J PY	2.000 EUR	2.000 E UR	2.000 E UR	125.00 0.000 J PY	1.000.000 EUR	-	-	-	-	-	-	-	-

*Die Angaben zu den laufenden Gebühren des aufnehmenden Fonds können auch luxemburgische und ausländische OGA-Steuern und/oder Abgaben anderer Aufsichtsbehörden in dem Land enthalten, in dem der Teilfonds zum Vertrieb zugelassen ist.

**Für abgesicherte Anteilklassen kann eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 0,03 % anfallen.

***Vertriebsgesellschaften, denen es (i) nach geltenden Gesetzen und Bestimmungen verboten ist, Anreize von Dritten anzunehmen und einzubehalten, oder (ii) die mit ihren Kunden eine separate Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten getroffen

und sich dafür entschieden haben, keine Anreize von Dritten anzunehmen und einzubehalten, sofern es sich um Vertriebsgesellschaften handelt, die im EWR ansässig sind.

Anhang 3

Entsprechende Anteilklassen im aufnehmenden Fonds für Anteilklassen im verschmelzenden Fonds

Verschmelzender Fonds Anteilklassen				VERSCHMELZUNG	Aufnehmender Fonds Anteilklassen			
Kategorie	Klasse	ISIN	Währung		Kategorie	Klasse	ISIN	Währung
A	CAP JPY	IE0008366589	JPY		Privilege	CAP JPY	LU1956139072	JPY
	CAP EUR (Hedged)	IE00B2430N18	EUR		Privilege RH	CAP EUR	LU3311929536	EUR
B	CAP EUR	IE0031069614	EUR		Classic	CAP EUR	LU1956138777	EUR
	CAP EUR (Hedged)	IE00B2430P32	EUR		Classic RH	CAP EUR	LU3311929619	EUR
	CAP JPY	IE0004354209	JPY		Classic	CAP JPY	LU1956138421	JPY
E	CAP EUR	IE0034278881	EUR		N2	CAP EUR	LU3311929700	EUR
M	CAP EUR (Hedged)	IE000H93HD32	EUR		X RH	CAP EUR	LU2961465015	EUR
	CAP JPY	IE00B24J4S20	JPY		X	CAP JPY	LU1956139312	JPY

AXA IM Equity Trust

Ein irischer OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)

Eingetragener Geschäftssitz: c/o BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe (als Verwaltungsgesellschaft des Fonds)

1 Boulevard Haussmann

75009 Paris Frankreich

Mitteilung an die Anteilinhaber des „AXA IM Japan Small Cap Equity“

Diese Mitteilung ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Wenn Sie sich hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf diese Mitteilung unsicher sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater, Buchhalter oder sonstigen fachkundigen Berater. Wenn Sie alle Ihre Anteile verkauft oder übertragen haben, so leiten Sie dieses Dokument mit den entsprechenden Begleitunterlagen umgehend an den Käufer oder Übertragungsempfänger oder an den Wertpapiermakler, die Bank oder sonstige Vermittler weiter, über die der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, damit sie so schnell wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger übermittelt werden.

Die hierin verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie die im Prospekt für den AXA IM Equity Trust (der „**Trust**“) vom 1. Dezember 2022 verwendeten Begriffe, der zu gegebener Zeit geändert oder ergänzt werden kann (der „**Prospekt**“). Der verschmelzende Fonds (wie nachstehend definiert) ist ein Teilfonds des Trusts.

22. Juni 2026

Sehr geehrter Anteilinhaber, sehr geehrte Anteilinhaberin,

wir wenden uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilinhaber des AXA IM Japan Small Cap Equity (der „**verschmelzende Fonds**“), um Sie über einen Vorschlag zur Verschmelzung des verschmelzenden Fonds mit dem BNP Paribas Funds Japan Small Cap (der „**aufnehmende Fonds**“) zu informieren, einem Teilfonds von BNP Paribas Funds, einer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründeten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable) mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 60, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B33363 („**BNPP Funds**“) (der „**Verschmelzungsvorschlag**“).

Es wird vorgeschlagen, dass die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds gemäß Vorschrift 3(1)a und Vorschrift 66(1) der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in der geänderten Fassung) (die „OGAW-Vorschriften“), Ziffer 6.1.6 des geänderten und neu gefassten Treuhandvertrags des Trusts vom 31. Dezember 2025 (in der jeweils geänderten, neu gefassten und/oder ergänzten Fassung) (der „**Treuhandvertrag**“) sowie den im Prospekt dargelegten Bedingungen zu Anteilinhabern des aufnehmenden Fonds werden (die „**Verschmelzung**“).

Die Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) hat den Inhalt dieses Rundschreibens gemäß den Anforderungen der Vorschriften geprüft. Die Verschmelzung wurde von der Zentralbank gemäß Vorschrift 57 der OGAW-Vorschriften genehmigt, bevor diese Mitteilung an die Anteilinhaber (die „**Mitteilung**“) versandt wurde. Die Verschmelzung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch einen Sonderbeschluss der Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds. Vorbehaltlich der Verabschiedung des Sonderbeschlusses durch die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds wird

der aufnehmende Fonds den verschmelzenden Fonds am 6. November 2026 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) übernehmen.

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen der geplanten Verschmelzung. Bei Fragen zu dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Verschmelzung kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Anteilinhaber sollten ihren Steuerberater kontaktieren, um eine spezifische steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu erhalten.

1. Wichtige Aspekte und der Zeitplan im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften steht die Verschmelzung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Verschmelzungsvorschlags durch die Zentralbank (die bereits vorliegt) sowie durch einen Sonderbeschluss der Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds. Zur Erlangung der Zustimmung zur Verschmelzung wird eine Hauptversammlung der Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds einberufen (die „**Versammlung**“). Die Ankündigung der Versammlung ist in Anhang 4 dieser Mitteilung enthalten.

Sofern die Versammlung mit der erforderlichen Mehrheit der Anteilinhaber ihre Zustimmung erteilt, gilt Folgendes:

- (i) Die Verschmelzung wird zwischen dem verschmelzenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds sowie gegenüber Dritten am Datum des Inkrafttretens wirksam und endgültig.
- (ii) Alle Anteilinhaber (einschließlich jener Anteilinhaber, die gegen den Vorschlag stimmen oder sich der Stimme enthalten), die ihre Anteile nicht bis spätestens zum Ablauf der Rücknahmefrist zurückgegeben haben, werden Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds und können ihre Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds mit Wirkung vom 6. November 2026 ausüben
- (iii) Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, haben das Recht, die Rücknahme und/oder den Umtausch ihrer Anteile gemäß den in Abschnitt 6 unten beschriebenen Bedingungen zu beantragen. Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds sind berechtigt, jederzeit vor dem 29. Oktober 2026 um 13:00 Uhr (irische Standardzeit) (die „**Rücknahmefrist**“) zusätzliche Anteile zu zeichnen oder in diese umzutauschen.
- (iv) Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des verschmelzenden Fonds im Wege einer Sacheinlage sowie einer ergänzenden Barzahlung auf den aufnehmenden Fonds übertragen, und die Verschmelzung wird gemäß Vorschrift 66(1) der OGAW-Vorschriften wirksam. Der verschmelzende Fonds besteht infolge der Verschmelzung nicht mehr und wird somit am Datum des Inkrafttretens ohne Abwicklung aufgelöst.
- (v) Das Einverständnis der Anleger, dass ihre Anlage im aufnehmenden Fonds ab dem Datum des Inkrafttretens den Bestimmungen der Gründungsurkunde der BNPP Funds unterliegt, wird vorausgesetzt.
- (vi) Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Verschmelzung zusammen.

Versendung der Mitteilung an die Anteilinhaber	22. Juni 2026
Versammlung des verschmelzenden Fonds	16. Juli 2026
Frist für die Zeichnung/Umwandlung von Anteilen des aufnehmenden Fonds	29. Oktober 2026
Frist für die kostenlose Rücknahme von Anteilen am verschmelzenden Fonds	29. Oktober 2026
Berechnung des Umtauschverhältnisses der Anteile	6. November 2026
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	6. November 2026

2. Hintergrund und Begründung der Verschmelzung

Am 1. Juli 2025 erreichte die BNP Paribas Group mit der Übernahme von AXA Investment Managers (die „**Übernahme**“) einen bedeutenden Meilenstein und schuf eine einzigartige, global aufgestellte Plattform für langfristiges Sparen und Investieren. Im Anschluss an die Übernahme wurde AXA Investment Managers Paris, die damalige Verwaltungsgesellschaft des Trusts, am 31. Dezember 2025 im Wege einer Verschmelzung mit BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe („**BNPP AM Europe**“ oder die „**Verwaltungsgesellschaft**“) übernommen, wobei BNPP AM Europe zur neuen Verwaltungsgesellschaft des Trusts wurde. Es wurde eine Überprüfung des OGAW-Produktangebots der gesamten BNP Paribas Asset Management Group („**BNPP AM-Gruppe**“) sowohl in Irland als auch in Luxemburg durchgeführt, und auf diese Überprüfung hin schlägt die Verwaltungsgesellschaft vor, den verschmelzenden Fonds mit dem aufnehmenden Fonds zu fusionieren.

Der verschmelzende Fonds ist seit seiner Auflegung nicht wesentlich gewachsen und verzeichnete in den letzten drei Jahren Mittelabflüsse. Wir gehen davon aus, dass der verschmelzende Fonds in Zukunft nur begrenzte Wachstumschancen haben wird. Wahrscheinlich wird er weiterhin Rücknahmen hinnehmen müssen, was bedeutet, dass der verschmelzende Fonds nicht mehr rentabel sein wird und wir ihn auflösen müssen.

Anstatt jedoch den verschmelzenden Fonds zu schließen und die Erlöse an die Anleger zurückzuzahlen, sind wir der Ansicht, dass den Anlegern besser gedient wäre, wenn der verschmelzende Fonds mit dem aufnehmenden Fonds verschmelzen würde. Bei Letzterem handelt es sich um einen Fonds von beträchtlicher Größe und einen Teilfonds der SICAV BNP Paribas Funds, eine der führenden OGAW-Fondspaletten der BNPP AM-Gruppe. Ende Februar 2026 wies der aufnehmende Fonds einen Nettoinventarwert von 1.545 Mio. EUR auf, während der verschmelzende Fonds einen Nettoinventarwert von 38 Mio. EUR hatte. Der aufnehmende Fonds verfolgt ein ähnliches Anlageziel und hat einen ähnlichen, wenn auch flexibleren Anlageschwerpunkt wie der verschmelzende Fonds. Die Anlageverwaltung des aufnehmenden Fonds profitiert zudem von der lokalen Expertise bei der Fundamentalanalyse und kann eine langjährige Erfolgsbilanz bei japanischen Small-Cap-Aktien vorweisen. Eine unabhängige Performancebewertung von Morningstar¹ für den verschmelzenden und den aufnehmenden Fonds ist in Anhang 1 dieser Mitteilung aufgeführt. Das Rating von Morningstar ist ein hilfreicher Indikator für

¹ Bei der Betrachtung der Ratings von Morningstar sollten Anleger beachten, dass **die Wertentwicklung in der Vergangenheit kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist**. Die Märkte könnten sich in Zukunft völlig anders entwickeln. Sie kann Ihnen helfen, besser zu beurteilen, wie der Fonds in der Vergangenheit verwaltet wurde. **Diese Mitteilung stellt seitens BNPP Asset Management weder eine Aufforderung zur Anlage noch eine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar.**

die Wertentwicklung in der Vergangenheit, sie ist jedoch nur eine Kennzahl, die nicht isoliert betrachtet werden sollte.

Wir sind der Ansicht, dass es der Verschmelzungsvorschlag den Anlegern des verschmelzenden Fonds ermöglichen wird, investiert zu bleiben und davon zu profitieren, Teil eines Fonds zu sein, der unserer Auffassung nach mehr externe Investitionen anziehen und an Volumen zulegen kann. Dadurch werden die Anleger in die Lage versetzt, ihre Anlage weiterhin zu halten, ohne manche Folgen eines Verkaufs ihrer Anteile in Kauf nehmen zu müssen.

Wir haben einige wichtige Informationen über den verschmelzenden und den aufnehmenden Fonds in einer Vergleichstabelle in Anhang 1 dieser Mitteilung beigefügt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft des verschmelzenden Fonds (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) sind der Ansicht, dass Anleger von einem Anstieg des Vermögens des aufnehmenden Fonds sowie von den Skaleneffekten profitieren werden, die eine Anlage in ein größeres OGAW-Produkt mit sich bringt. Die Verwaltungsratsmitglieder sind dementsprechend der Ansicht, dass die Verschmelzung im besten Interesse der Anteilhaber des verschmelzenden Fonds liegt.

3. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds

Für die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds hat die Verschmelzung zur Folge, dass diese Anteilhaber ab dem Datum des Inkrafttretens Anteilhaber des aufnehmenden Fonds werden. Der verschmelzende Fonds wird am Datum des Inkrafttretens ohne Abwicklung aufgelöst. Anteilhaber des verschmelzenden Fonds, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, müssen die Rücknahme ihrer Anteile am verschmelzenden Fonds vor Annahmeschluss an dem Handelstag beantragen, an dem die Rücknahmefrist abläuft.

Die Anteile des verschmelzenden Fonds werden zum Datum des Inkrafttretens annulliert und die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds erhalten dafür Anteile des aufnehmenden Fonds. Die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds erwerben ab dem Datum des Inkrafttretens dieselben Rechte wie die Anteilhaber des aufnehmenden Fonds und partizipieren somit künftig an jeder Steigerung des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Fonds.

Wie in Abschnitt 4, Anhang 1 und Anhang 2 näher beschrieben, wird sich die Verschmelzung auch insofern auf die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds auswirken, als zwischen dem verschmelzenden und dem aufnehmenden Fonds Unterschiede in Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie bestehen (u. a. Benchmark, geografisches Engagement und Anlageansatz). Zur Klarstellung weist die Verwaltungsgesellschaft darauf hin, dass sie angesichts der weitgehenden Übereinstimmung des Anlageziels und der Anlagepolitik des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds nicht davon ausgeht, dass sich für die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds hinsichtlich des erwarteten Ergebnisses, der regelmäßigen Berichterstattung und einer möglichen Verwässerung der Performance vor und nach Umsetzung der Verschmelzung wesentliche Unterschiede ergeben werden.

Der verschmelzende Fonds beabsichtigt weder vor noch nach Inkrafttreten der Verschmelzung, eine Neugewichtung seines Portfolios vorzunehmen.

Die aufgelaufenen Erträge des verschmelzenden Fonds, beispielsweise Forderungen, aufgelaufene Zinsen und sonstige investitionsbezogene Forderungen, werden als Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des verschmelzenden Fonds auf den aufnehmenden Fonds übertragen.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilhaber des verschmelzenden Fonds verbindlich (einschließlich derjenigen, die gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben), die ihr Recht auf die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile gemäß Abschnitt 6 nicht ausgeübt haben. Anteilhaber des verschmelzenden Fonds, die vor Ablauf der Rücknahmefrist keine Rücknahme ihrer Anteile am verschmelzenden Fonds beantragen, erhalten im Rahmen der Verschmelzung Anteile

am aufnehmenden Fonds, ohne dass ihrerseits weitere Maßnahmen erforderlich sind. Es wird vorausgesetzt, dass jeder Anteilinhaber damit einverstanden ist, dass seine Anlage im aufnehmenden Fonds ab dem Datum des Inkrafttretens den einschlägigen Dokumenten und Angebotsunterlagen von BNPP Funds unterliegt. Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds bestätigen und erklären sich damit einverstanden, dass alle Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen, die dem verschmelzenden Fonds gegenüber zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Zeichnung von Anteilen des verschmelzenden Fonds abgegeben wurden, in vollem Umfang in Kraft bleiben und ab dem Datum des Inkrafttretens so auszulegen sind, als seien sie dem aufnehmenden Fonds gegenüber im Zusammenhang mit ihrer fortgesetzten Anlage in den aufnehmenden Fonds abgegeben worden.

Die Anteilinhaber sollten beachten, dass der aufnehmende Fonds zum Zeitpunkt dieser Mitteilung „soft-closed“ ist, also einer vorläufigen Zeichnungssperre unterliegt. Dies bedeutet, dass der Fonds für Zeichnungen durch neue Anleger geschlossen ist. Dieser Soft-Closed-Status gilt allerdings nicht für bestehende Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds. Diese sind auch weiterhin berechtigt, Folgezeichnungen für den aufnehmenden Teilfonds zu tätigen.

Folglich hat der Status der vorläufigen Zeichnungssperre des aufnehmenden Fonds keine Auswirkungen auf die Anteilinhaber, die ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds werden. Erwähnenswert ist ferner, dass die vorläufige Zeichnungssperre des aufnehmenden Fonds dessen Anteilinhaber (einschließlich der Anteilinhaber, die ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds werden) nicht daran hindert, ihre Anteile jederzeit und gemäß den Bestimmungen des Prospekts der BNPP Funds zurückzugeben.

4. Vergleich der wesentlichen Merkmale des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds

(a) Anlegerschutz und -rechte

Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds genießen im aufnehmenden Fonds dieselben Rechte und denselben Schutz, die den Anteilhabern im Rahmen der OGAW-Regelungen gewährt werden.

Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds werden auch weiterhin Aktien/Anteile an einem regulierten Anlageinstrument halten und von den allgemeinen Schutzvorkehrungen profitieren, die für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der geltenden Fassung (die „OGAW-Richtlinie“) gelten.

Es sollte allerdings beachtet werden, dass Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, der zu einem irischen offenen Investmentvehikel in Vertragsform ohne Rechtspersönlichkeit (Investmentfonds) gehört, Anteilinhaber einer luxemburgischen Kapitalgesellschaft mit Rechtspersönlichkeit (*société d'Investissement à Capital Variable*, „SICAV“) werden. Obwohl sich für die Anteilinhaber aufgrund dieser unterschiedlichen Rechtsform der Fonds möglicherweise geringfügige verfahrenstechnische Unterschiede ergeben, profitieren die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, die an der Verschmelzung teilnehmen, nun beispielsweise von der Möglichkeit, an den Jahreshauptversammlungen der Anteilinhaber von BNPP Funds teilzunehmen und Stimmrechte in Bezug auf BNPP Funds auszuüben.

Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds sollten beachten, dass – abgesehen von den Zeitungsveröffentlichungen, die gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) vorgeschrieben sind – die Website www.bnpparibas-am.com das offizielle Medium ist, um den Anteilhabern Mitteilungen durch BNPP Funds zukommen zu lassen.

(b) Domizil und Rechtsform

Der verschmelzende Fonds ist ein Teilfonds des Trusts – ein offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur –, der von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften

zugelassen wurde und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert ist. Der Trust ist in Irland domiziliert, während der aufnehmende Fonds ein Teilfonds von BNPP Funds ist, die in Luxemburg domiziliert und als SICAV (société d'Investissement à Capital Variable) strukturiert ist. Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung, sofern sie genehmigt wird, die Zusammenlegung zweier OGAW mit Sitz in unterschiedlichen Rechtsordnungen beinhaltet. In der Folge ändert sich das anwendbare Recht von irischem auf luxemburgisches Recht.

(c) Anlageziele und -politik

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass Unterschiede zwischen den Merkmalen des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds bestehen, wie in Anhang 1 dieser Mitteilung näher dargelegt.

Vor der Entscheidung in Bezug auf die Verschmelzung werden die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds ebenfalls aufgefordert, die entsprechende Beschreibung des aufnehmenden Fonds im Prospekt von BNPP Funds sowie das Muster-KID/die Muster-KIIDs des aufnehmenden Fonds sorgfältig zu lesen.

(d) Merkmale der einzelnen Anteilklassen des verschmelzenden Fonds und des aufnehmenden Fonds

Die Gebühren, Kosten und Eignungsvoraussetzungen der einzelnen Anteilklassen des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds sind in Anhang 2 dieser Mitteilung aufgeführt (und näher in den jeweiligen Prospekten des Trusts und der BNPP Funds beschrieben). Alle anderen Merkmale gelten als unverändert.

(e) Gegenüberstellung der Länder, in denen der verschmelzende und der aufnehmende Fonds zum Datum des Inkrafttretens registriert sind

Zum Datum des Inkrafttretens werden die Länder, in denen Anteile des aufnehmenden Fonds registriert sind, mindestens diejenigen Länder umfassen, in denen der verschmelzende Fonds registriert ist.

(f) Neugewichtung des Portfolios

Wie oben angegeben, wird vor der Verschmelzung eine Neugewichtung des Portfolios des verschmelzenden Fonds vorgenommen, und zwar zwischen dem 29. Oktober 2026 und dem Datum des Inkrafttretens, um das Portfolio des verschmelzenden Fonds an die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds anzupassen. Es wird nicht erwartet, dass die Verschmelzung wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio des aufnehmenden Fonds haben wird, und es ist nicht beabsichtigt, vor oder nach Inkrafttreten der Verschmelzung eine Neugewichtung seines Portfolios vorzunehmen.

5. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des verschmelzenden Fonds werden gemäß den Bestimmungen des Prospekts und des Treuhandvertrags des Trusts zum Zeitpunkt der Berechnung der geltenden Umtauschverhältnisse für die Anteile bewertet.

Der Abschlussprüfer von BNPP Funds überprüft die Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse sowie die tatsächlichen Umtauschverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Berechnung der Umtauschverhältnisse gemäß Abschnitt 9.1 ermittelt wurden.

6. Verfahrenstechnische Aspekte und Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses

Regelungen zur Übertragung von Vermögenswerten und zum Umtausch von Anteilen

Die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten des verschmelzenden Fonds werden am Datum des Inkrafttretens auf den aufnehmenden Fonds übertragen.

Die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds, die ihre Anteile am verschmelzenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens weiterhin halten, werden Anteilhaber der

entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Fonds und partizipieren somit an etwaigen Erhöhungen des Nettoinventarwerts dieser Anteilklassen.

Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds erwerben ab dem Datum des Inkrafttretens die Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds. Infolgedessen erhalten die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, die am Datum des Inkrafttretens Anteile am verschmelzenden Fonds halten, im Tausch gegen ihre Anteile am verschmelzenden Fonds automatisch eine Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Fonds. Die Anzahl entspricht der der in der jeweiligen Anteilklasse des verschmelzenden Fonds gehaltenen Anteile, multipliziert mit den jeweiligen Umtauschverhältnissen, die für jede Anteilklasse berechnet werden. Falls die Anwendung der jeweiligen Umtauschverhältnisse nicht zur Ausgabe von ganzen Anteilen führt, erhalten die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds eine bestimmte Anzahl neu begebener ganzer Anteile sowie gegebenenfalls Teilanteile innerhalb der entsprechenden Anteilklasse des aufnehmenden Fonds.

Da die Anteilklasse N2 EUR CAP des aufnehmenden Fonds noch nicht aufgelegt ist und zum Zeitpunkt der Verschmelzung keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten umfassen wird, beträgt das Umtauschverhältnis gegenüber der Anteilklasse E CAP EUR (ISIN: IE0034256440) des verschmelzenden Fonds 1:1.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist als Administrator von BNPP Funds für die Berechnung der Umtauschverhältnisse und die Zuteilung der Anteile am aufnehmenden Fonds an die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Gründungsurkunde des aufnehmenden Fonds verantwortlich. Der Wert wird vom Abschlussprüfer von BNPP Funds bestätigt.

Infolge der Verschmelzung wird der aufnehmende Fonds keine Zeichnungsgebühr erheben.

Aussetzung des Handels mit Anteilen des verschmelzenden Fonds

Abweichend von Vorschrift 104 der OGAW-Vorschriften und gemäß den Anforderungen von Vorschrift 63(2) der OGAW-Vorschriften sowie zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Durchführung der für die Umsetzung der Verschmelzung erforderlichen Verfahren haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, dass Zeichnungen von oder der Umtausch in Anteile des verschmelzenden Fonds ab dem 29. Oktober 2026 um 13:00 Uhr (irische Standardzeit) nicht mehr akzeptiert oder bearbeitet werden.

Die Anteilinhaber sollten ebenfalls beachten, dass zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen Übertragung des Nettovermögens vom verschmelzenden auf den aufnehmenden Fonds vor dem Datum des Inkrafttretens Rücknahmeanträge für den verschmelzende Fonds mit Wirkung ab dem Ende der Rücknahmefrist ausgesetzt werden. Die Rücknahmefrist endet fünf Geschäftstage vor dem Datum für die Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Vorschrift 65(1) der Vorschriften.

Erforderliche Zustimmung der Anteilinhaber

Gemäß Teil 7 der OGAW-Vorschriften steht die Verschmelzung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Verschmelzungsvorschlags durch die Zentralbank (die bereits vorliegt) sowie durch einen Sonderbeschluss der Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds. Ein Sonderbeschluss bedarf zur Annahme einer Mehrheit von mindestens 75 % der Gesamtzahl der bei der Versammlung abgegebenen Stimmen.

In Anhang 4 und Anhang 5 dieser Mitteilung finden Sie eine Einberufung zur Versammlung am 16. Juli 2026, auf der den Anteilhabern ein Beschluss über die Verschmelzung zur Abstimmung vorgelegt wird, sowie ein Formular für eine Vertretungsvollmacht.

Sie können Ihre Stimme entweder durch Teilnahme an der Versammlung oder durch Ausfüllen und Rücksendung des dieser Mitteilung beigefügten Formulars für die Vertretungsvollmacht abgeben. Wenn Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen möchten, füllen Sie bitte das Vollmachtsformular aus und senden Sie es per E-Mail an tudortrust@dilloneustace.ie zurück. Um gültig zu sein, müssen Formulare für eine Vertretungsvollmacht spätestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt eingegangen sein. Falls Ihre Anteile am verschmelzenden Fonds auf den Namen eines Nominees eingetragen sind, können Sie Ihr Stimmrecht bezüglich dieser Anteile nur ausüben, indem Sie den eingetragenen Inhaber anweisen, in Ihrem Namen abzustimmen.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung liegt bei zwei Anteilhabern, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend sind. Auf der Versammlung werden Angelegenheiten nur dann verhandelt, wenn zu Beginn dieser Verhandlungen das erforderliche Quorum anwesend ist. Falls die Verschmelzung von den Anteilhabern des verschmelzenden Fonds nicht genehmigt wird, werden die Anteilhaber entsprechend informiert.

Bestätigung der Verschmelzung

Nach der Versammlung wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds über das Ergebnis der Versammlung informieren. Diese Mitteilung wird eine Bestätigung des letztmöglichen Termins für die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen sowie das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung enthalten. Die Verschmelzung und ihr Datum des Inkrafttretens werden vom aufnehmenden Fonds und von BNPP Funds auf geeignete Weise bekannt gegeben.

Diese Informationen werden, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, auch in anderen Rechtsordnungen öffentlich zugänglich gemacht, in denen Anteile des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds vertrieben werden.

Nach Bestätigung des anwendbaren Umtauschverhältnisses – vom Abschlussprüfer der BNPP Funds validiert – erhält jeder Anteilhaber des verschmelzenden Fonds eine Mitteilung, in der die Anzahl der Anteile der entsprechenden Anteilklasse des aufnehmenden Fonds bestätigt wird, die er nach der Verschmelzung halten wird. Dies erfolgt in der Regel innerhalb eines (1) Geschäftstages nach dem Datum des Inkrafttretens.

7. Kosten der Verschmelzung

Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbundenen Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten sowie sonstigen Aufwendungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen und weder dem verschmelzenden Fonds noch dem aufnehmenden Fonds noch deren Anteilhaber in Rechnung gestellt. Alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung, der Übertragung des Nettovermögens auf den aufnehmenden Fonds (einschließlich der Kosten für die Einberufung der Versammlung sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Übertragung) werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

8. Besteuerung

Die steuerlichen Auswirkungen der Durchführung der Verschmelzung können je nach den Gesetzen und Vorschriften des Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder Ihr Domizil haben oder dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, variieren, weshalb es möglich ist, dass sich Ihre steuerliche Behandlung nach der Verschmelzung ändert. Anteilhabern des verschmelzenden Fonds wird geraten, sich hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen der Verschmelzung gemäß den Gesetzen des Landes, dessen

Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihr Domizil oder ihren Wohnsitz haben oder gegründet wurden, an ihre eigenen fachkundigen Berater zu wenden.

9. Zusätzliche Informationen

9.1 Bericht zur Verschmelzung

Die Verwaltungsratsmitglieder werden PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative, den zugelassenen Abschlussprüfer von BNPP Funds (der „**Abschlussprüfer**“), die Aufgabe übertragen, die Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse sowie die zum Stichtag für die Berechnung der Umtauschverhältnisse ermittelten tatsächlichen Umtauschverhältnisse zu überprüfen. Der Abschlussprüfer erstellt Berichte über die Verschmelzung, die eine Validierung der folgenden Punkte enthalten:

- 1) die für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung der Umtauschverhältnisse angewandten Kriterien;
- 2) die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Umtauschverhältnisse; und
- 3) die endgültigen Umtauschverhältnisse.

Eine Kopie des Berichts des Abschlussprüfers wird den Anteilhabern des verschmelzenden Fonds, der Zentralbank sowie der Commission de Surveillance du Secteur Financier, der Finanzaufsichtsbehörde Luxemburgs, auf Anfrage am eingetragenen Sitz des verschmelzenden Fonds kostenlos zur Verfügung gestellt.

9.2 Weitere verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilhabern des verschmelzenden Fonds außerdem ab dem 22. Juni 2026 auf Anfrage und kostenlos am Sitz des verschmelzenden Fonds zur Verfügung:

- (a) die von den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Verwaltungsrat von BNPP Funds ausgearbeiteten Bedingungen der Verschmelzung, die detaillierte Informationen zur Fusion enthalten, einschließlich der Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse der Anteile (die „**Bedingungen der Verschmelzung**“);
- (b) eine Erklärung des Treuhänders des verschmelzenden Fonds und der Verwahrstelle des aufnehmenden Fonds mit der Bestätigung, dass die Übereinstimmung der Bedingungen der Verschmelzung mit den Anforderungen von Vorschrift 58(1)(a), Teil (i), (iv) und (vi) der OGAW-Vorschriften, des Treuhandvertrags des verschmelzenden Fonds und der Satzung des aufnehmenden Fonds überprüft wurde; und
- (c) der Prospekt von BNPP Funds; und
- (d) die Basisinformationsblätter („KIDs“)/wesentlichen Anlegerinformationen („KIIDs“) des aufnehmenden Fonds (dieser Mitteilung als Anhang 6 beigelegt) Die Verwaltungsratsmitglieder weisen die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds darauf hin, wie wichtig es ist, die KIDs/KIIDs des aufnehmenden Fonds zu lesen, bevor sie eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Verschmelzung treffen.

Die Anteilhaber können weitere Informationen im Zusammenhang mit der Verschmelzung anfordern. Sollte es erforderlich oder ratsam sein, können Änderungen an den Bedingungen und der Durchführung der Verschmelzung gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorgenommen werden, sofern diese Änderungen nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft und in Absprache mit

dem Treuhänder unwesentlich sind. Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds werden so bald wie möglich über derartige Änderungen, einschließlich etwaiger Änderungen des vorgeschlagenen Zeitplans, informiert.

Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an den eingetragenen Geschäftssitz des verschmelzenden Fonds.

WEITERE INFORMATIONEN

Ein Exemplar des überarbeiteten Prospekts und der überarbeiteten Produktinformationsblätter werden am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und unter <https://funds.axa-im.lu/fund-centre> zur Verfügung gestellt.

Für Anleger in Deutschland sind der Prospekt, die Basisinformationsblatt für PRIIPs, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente auf Wunsch am Sitz der Kontaktstelle AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main kostenlos und in Papierform erhältlich.

Für Anleger in Österreich sind der Prospekt, die Basisinformationsblatt für PRIIPs, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente bei der Kontaktstelle AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'fsh' followed by a horizontal line.

Die Verwaltungsratsmitglieder von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe, die Verwaltungsgesellschaft des AXA IM Equity Trust

Anhang 1

Gegenüberstellung der Merkmale des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds

Es bestehen eine Reihe von **Unterschieden** zwischen dem verschmelzenden und dem aufnehmenden Fonds. Die wesentlichen Merkmale können der nachstehenden Vergleichstabelle entnommen werden. Ausführliche Informationen zum aufnehmenden Fonds finden Sie im Nachtrag zum aufnehmenden Fonds, der auf Anfrage erhältlich ist.

	AXA IM Japan Small Cap Equity (verschmelzender Fonds)	BNPP Funds Japan Small Cap (aufnehmender Fonds)
Fondsart, Rechtsform, eingetragener Geschäftssitz, anwendbares Recht, Aufsichtsbehörde der Parteien	Fondsart: OGAW Rechtsform und anwendbares Recht: gegründet als Investmentfonds und als offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur mit getrennter Haftung nach irischem Recht Eingetragener Geschäftssitz: ALET ist in Irland domiziliert. Aufsichtsbehörde: ALET unterliegt der Aufsicht der irischen Zentralbank („CBI“).	Fondsart: OGAW Rechtsform und anwendbares Recht: Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) nach luxemburgischem Recht Eingetragener Geschäftssitz: BNPP Funds ist in Luxemburg domiziliert. Aufsichtsbehörde: BNPP Funds unterliegt der Aufsicht der CSSF in Luxemburg.
Stimmrecht	Alle Investmentanteile des Fonds sind mit den gleichen Stimmrechten ausgestattet, mit der Ausnahme, dass in Angelegenheiten, die nur einen bestimmten Teilfonds oder, je nach Fall, eine Klasse innerhalb eines Teilfonds betreffen, nur die Inhaber der Investmentanteile dieses Teilfonds oder, je nach Fall, einer Klasse innerhalb eines Teilfonds stimmberechtigt sind.	Alle ganzen Anteile der BNPP Funds verfügen unabhängig von ihrem Wert über gleiche Stimmrechte. Jeder Anteil, unabhängig von seinem Anteilswert, gewährt seinem Inhaber eine Stimme. Alle Anteile haben bei Beschlüssen der Hauptversammlung, die BNPP Funds als Ganzes betreffen, das gleiche Stimmgewicht. Wenn Beschlüsse die spezifischen Rechte der Anteilinhaber eines Teilfonds, einer Kategorie oder einer Klasse betreffen, so sind lediglich die Inhaber von Anteilen dieses Teilfonds, dieser Kategorie oder dieser Klasse stimmberechtigt.
Jahreshauptversammlung	Im Allgemeinen nicht zutreffend.	Die ordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber findet am 25. April um 15.00 Uhr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der in der Mitteilung zur Hauptversammlung angegeben ist. Sollte dieser Tag in Luxemburg kein Bankarbeitstag sein, findet die ordentliche Hauptversammlung am folgenden Bankarbeitstag statt.
Rechnungszeitraum	Der Rechnungszeitraum des Trusts endet am 31. März eines jeden Jahres.	Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Verwaltungsgesellschaft	BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe	BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Luxembourg
Verwahrstelle/Treuhänder	State Street Custodial Services (Ireland) Limited	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg
Administrator, Registerführer und Transferagent	State Street Fund Services (Ireland) Limited	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers, Chartered Accountants, Irland	PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative
Anlageziel	Das Anlageziel des AXA IM Japan Small Cap Equity ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage über dem MSCI Japan Small Cap Index (der »Index«) liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % seines Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Beteiligungspapiere (einschließlich Indexkomponenten), die hauptsächlich an geregelten Märkten gehandelt werden und die von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung ausgegeben werden, die ihren Hauptsitz in Japan haben oder einen Großteil (d. h. nicht weniger als 51 %) ihrer Geschäfte dort tätigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen vollständig in diese Wertpapiere investiert sein wird. Der Teilfonds will auf fortlaufender Dreijahresgrundlage eine jährliche Anlagerendite (erzielt durch einen Anstieg im Wert der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und/oder durch aus diesen Wertpapieren vereinnahmten Erträge) von rund 4 % vor Abzug aller Gebühren/Aufwendungen über der jährlichen Rendite des Index bieten.	Mittelfristige Steigerung des Werts seiner Vermögenswerte, indem vorrangig in japanische Small-Cap-Aktien investiert wird.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird aktiv gemanagt. Die Verwaltungsgesellschaft will Beteiligungspapiere von Unternehmen identifizieren, die	Dieser Teilfonds investiert zu jeder Zeit mindestens 75 % seiner Vermögenswerte in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen mit einer

	ihre Einschätzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wählt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhältnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhältnisses berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfügbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensführungskriterien) – wie beispielsweise Daten über Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversität. Beim Aufbau des Teilfondsportfolios bezieht sich die Verwaltungsgesellschaft auf den Index, was bedeutet, dass obwohl die Verwaltungsgesellschaft die Anlagen für den Teilfonds nach eigenem Ermessen auswählen kann, die Abweichung des Teilfonds vom Index kontrolliert ist. Das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ähnliche Risikoniveaus wie der Index aufweisen, einher mit einem gegenüber dem Index besseren ESG-Profil. Die Verwaltungsgesellschaft beurteilt und bewertet laufend die Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds, um das gewünschte Risiko-Ertrags-Verhältnis zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds zu wahren. Der Index ist ein streubesitzgewichteter, regelbasierter Index, der sich aus Wertpapieren zusammensetzt, die sich in den unteren 14 % der frei handelbaren Marktkapitalisierung des japanischen Aktienuniversums bewegen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet bei der Auswahl von Anlagen bindend immer die Grundsätze Sectorial Exclusion und ESG Standards (sektoraler Ausschluss und ESG-Standards) von AXA IM. Hiervon ausgenommen sind nur Derivate und zugrunde liegende zulässige OGA gemäß Beschreibung in den Dokumenten, die auf folgender Website zur Verfügung stehen: https://www.axa-im.com/responsible-investing/sector-investment-guidelines. Auf diese Weise wird den Umwelt- und sozialen Merkmalen entsprochen, die der Teilfonds fördern will. Zusätzlich berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft den ESG-Score des Emittenten – der ESG-Score trägt zwar zur Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft bei, ist aber kein bestimmender Faktor. Angesichts der Anlagestrategie des Teilfonds und seines Risikoprofils wird die wahrscheinliche Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds mittelmäßig sein. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Beurteilung der Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Teilfonds schwierig vorherzusehen ist und inhärenten Beschränkungen wie die Verfügbarkeit und Qualität der Daten unterliegt. Des Weiteren ist das Nachhaltigkeitsrisiko eine sich entwickelnde, vielschichtige Risikokategorie mit Mehrfachauswirkung, und die wahrscheinliche Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Teilfonds kann während der Laufzeit des Teilfonds unterschiedlich sein.	Marktkapitalisierung von weniger als 800 Mrd. JPY begeben werden und die ihren eingetragenen Geschäftssitz in Japan haben oder die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Japan ausüben. Der verbleibende Teil, d. h. maximal 25 % seiner Vermögenswerte, kann in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden, sofern die Anlagen in Schuldtitel jeglicher Art 15 % seiner Vermögenswerte nicht übersteigen. Auch können bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in OGAW oder OGA investiert werden. Der Teilfonds darf ergänzende liquide Mittel innerhalb der in Buch I, Anhang 1 – Zulässige Vermögenswerte, Punkt 7 angegebenen Grenzen und Bedingungen halten.
SFDR-Kategorie² und nachhaltige Anlagepolitik	Artikel 8 Mindestanteil der Vermögenswerte, die auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind: 80 % Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen: 0 % des Nettoinventarwerts. Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 0 %. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel: 0 %. Die Verwaltungsgesellschaft wendet ihre sektorbezogenen und normativen Ausschlussrichtlinien sowie ihre ESG-Standards an, um die schwerwiegendsten Nachhaltigkeitsrisiken systematisch zu steuern und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses zu mindern. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zudem ESG-Scores, die eine einheitliche und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren liefern und es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, die maßgeblichen ESG-Risiken einer bestimmten Anlageentscheidung hervorzuheben.	Artikel 8 Mindestanteil der Vermögenswerte, die auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind: 65 % Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen: 20 % des Nettoinventarwerts. Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 5 %. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel: 7 %. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wendet die nachhaltige Anlagepolitik von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT an, die die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Anlageprozess des Teilfonds berücksichtigt, wie in Buch I dargelegt. Der Teilfonds hält die in Buch I festgelegte Mindestabdeckungsquote für die extra-finanzielle Analyse ein.

²SFDR bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor)

	Die oben beschriebenen ESG-Kriterien tragen zu der Entscheidungsfindung des Anlageverwalters bei, sind dabei jedoch kein bestimmender Faktor. Der Fonds beabsichtigt, teilweise in Anlagen zu investieren, die als „nachhaltige Investitionen“ gelten, indem er: • den positiven Beitrag der Emittenten zu den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN SDGs) bewertet oder Emittenten berücksichtigt, die validierte wissenschaftlich fundierte Ziele vorweisen können; und • solche Investitionen herausfiltert, die einem der UN SDGs erheblich schaden und keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies wird anhand interner ESG-Scores und externer Daten zu internationalen Normen beurteilt.	Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds liegt über dem seines Anlageuniversums. Der Teilfonds deckt zu jedem Zeitpunkt mindestens 75 % seiner Vermögenswerte (ohne zusätzliche liquide Mittel) mit ESG-Analysen auf der Grundlage der internen, unternehmenseigenen ESG-Methodik ab.
Derivate und Techniken	Der Fonds kann Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken einsetzen, darunter auch Investitionen in Finanzderivate.	Zur effizienten Portfolioverwaltung und Absicherung können Kernfinanzderivate eingesetzt werden, wie in den Punkten 2 und 3 des Anhangs 2 von Buch I beschrieben. Kernderivate beziehen sich auf • Devisenswaps • Terminkontrakte wie z. B. Devisenterminkontrakte • Zinsswaps (Interest Rate Swaps, „IRS“); • Finanztermingeschäfte (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder Volatilitätsindizes). • Optionen (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen oder Rohstoffindizes).
Basiswährung	JPY	JPY
Referenzwert	MSCI Japan Small Cap Index	Russell Nomura Small Caps (JPY) Reinvestment Index
SRI	4	4
Morningstar Rating³⁴ zum 31. Januar 2026	2 Sterne	4 Sterne
Anlegerprofil	Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit einem Anlagehorizont von 5 Jahren.	Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die: • ein bestehendes diversifiziertes Portfolio um ein Engagement in einem Einzelland ergänzen möchten; • bereit sind, höhere Marktrisiken in Kauf zu nehmen, um potenziell höhere langfristige Renditen zu erzielen; • erhebliche vorübergehende Verluste verkraften können; • Volatilität tolerieren können; • einen Anlagehorizont von 5 Jahren haben.
Spezifische Risiken	Kontrahentenrisiko Risiko im Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften Operative Risiken Liquiditätsrisiko	Spezifische Marktrisiken: • Konzentrationsrisiko • Durch extra-finanzielle Kriterien bedingtes Anlagerisiko • Aktienrisiko • Liquiditätsrisiko • Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in bestimmten Ländern • Risiko im Zusammenhang mit Small Caps, spezialisierten oder eingeschränkte Sektoren

³ Das Morningstar Rating ist ein System, das Investmentfonds auf der Grundlage ihrer Wertentwicklung (nach Abzug der Gebühren) in der Vergangenheit und unter Berücksichtigung sowohl der Rendite als auch des Risikos im Vergleich zu ähnlichen Fonds bewertet. Dabei wird eine Skala von 1 bis 5 Sternen verwendet, wobei 5 die beste Bewertung darstellt. Die oben angegebene Bewertung ist die Gesamtnote in Sternen (erläutert in der nachstehenden Fußnote) zum 31. Januar 2026. Es sollte beachtet werden, dass ein hohes Rating allein keine ausreichende Grundlage für Anlageentscheidungen darstellt.

⁴ Copyright © 2024 Morningstar, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Die Gesamtnote in Sternen für jeden Fonds basiert auf dem gewichteten Durchschnitt der Anzahl der Sterne, die ihm in den Bewertungszeiträumen von drei, fünf und zehn Jahren zugewiesen wurden. Die hierin enthaltenen Informationen: (1) sind Eigentum von Morningstar und/oder seinen Inhaltsanbietern, (2) dürfen nicht vervielfältigt oder verbreitet werden und (3) es wird keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernommen. Weder Morningstar noch seine Inhaltsanbieter haften für Schäden oder Verluste, die sich aus der Nutzung dieser Informationen ergeben. Die frühere Wertentwicklung ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mindestens täglich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes berechnet.	Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mindestens täglich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes berechnet.
Geeignet für	Privatanleger. Dieser Fonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die beabsichtigen, ihre Einlage innerhalb von 5 Jahren zurückzuziehen.	Privatanleger. Dieser Fonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die beabsichtigen, ihre Einlage innerhalb von 5 Jahren zurückzuziehen.
Häufigkeit der NIW-Berechnung	Täglich	Täglich
Geschäftstag des Teilfonds	Ein Tag, der normalerweise in Dublin und New York als Geschäftstag behandelt wird, sofern die New York Stock Exchange an einem solchen Tag für den Handel geöffnet ist.	Jeder Wochentag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind, es sei denn, die Tokioter Börse ist geschlossen.
Annahmeschluss, Order- und Handelstermine sowie Erfüllungstage	Bewertungstag = D Annahmeschluss: 13:00 Uhr irischer Zeit (14:00 Uhr MEZ) am Bewertungstag (D) Handelsdatum: D Erfüllungstag: max. D+4	Bewertungstag = D Annahmeschluss: 16h MEZ für STP ⁵ -Aufträge und 12h MEZ für Non-STP-Aufträge am Bewertungstag (D) Handelsdatum: D Erfüllungstag: max. D+3

⁵ STP bezieht sich auf „Straight Through Processing“-Aufträge, bei denen es sich um ein automatisiertes Verfahren zur Abwicklung von Transaktionen handelt, das ohne manuelles Eingreifen auskommt (vollautomatische Abwicklung).

Anhang 2

Gegenüberstellung der einzelnen Anteilklassen des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds

	AXA IM Japan Small Cap Equity (verschmelzender Fonds)						BNP Paribas Funds Japan Small Cap (aufnehmender Fonds)					
Anteilklassen	A (EUR)	A (JPY)	B (EUR)	B (JPY)	E (EUR)	M (JPY)	Privilege EUR	Privilege JPY	Classic EUR	Classic JPY	N2 EUR	X JPY
Laufende Gebühren*	0,97 %	0,97 %	1,67 %	1,67 %	2,42 %	0,17 %	1,26 %	1,26 %	2,19 %	2,19 %	2,95 %	0,43 %
bestehend aus:												
Verwaltungs- honorare	0,80 %	0,80 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %	0 %	Bis 0,95 %	Bis 0,95 %	Bis 1,85 %	Bis 1,85 %	Bis 1,50 %	Bis 0,60 %
Sonstige Gebühr***	0,17 %	0,17 %	0,17 %	0,17 %	0,17 %	0,17 %	Bis 0,25 %	Bis 0,25 %	Bis 0,40 %	Bis 0,40 %	Bis 0,40 %	Bis 0,20 %
Vertriebs- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0,75 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	Bis 0,75 %	0 %
Wertentwick- lungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Ausgabeauf- schlag	0 %	0 %	Bis 4,50 %	Bis 4,50 %	0 %	0 %	Bis 3 %	Bis 3 %	Bis 3 %	Bis 3 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	0 %
Rücknahmege- bühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Mindestbetrag bei Zeichnung / Mindestbestand	100.000 EUR	13.000. 000 JPY	5.000 EUR	650.000 JPY	5.000 EUR	125.000.000 JPY	<u>Vertriebs- gesell- schaften**:</u> keine – <u>Verwal- tungsge- sellschaften:</u> keine – Andere: 3 Mio. pro Teilfonds	<u>Vertriebs- gesell- schaften**:</u> keine – <u>Verwal- tungsge- sellschaften:</u> keine – Andere: 3 Mio. pro Teilfonds	-	-	-	-
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	5.000 EUR	650.000 JPY	2.000 EUR	250.000 JPY	2.000 EUR	125.000.000 JPY	-	-	-	-	-	-

*Die Angaben zu den laufenden Gebühren des aufnehmenden Fonds können auch luxemburgische und ausländische OGA-Steuern und/oder Abgaben anderer Aufsichtsbehörden in dem Land enthalten, in dem der Teilfonds zum Vertrieb zugelassen ist.

**Vertriebsgesellschaften, denen es (i) nach geltenden Gesetzen und Bestimmungen verboten ist, Anreize von Dritten anzunehmen und einzubehalten, oder (ii) die mit ihren Kunden eine separate Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten getroffen und sich dafür entschieden haben, keine Anreize von Dritten anzunehmen und einzubehalten, sofern es sich um Vertriebsgesellschaften handelt, die im EWR ansässig sind.

*** Für abgesicherte Anteilklassen kann eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 0,03 % anfallen.

Anhang 3

Entsprechende Anteilklassen im aufnehmenden Fonds für Anteilklassen im verschmelzenden Fonds

Verschmelzender Fonds Anteilklassen				VERSCHMELZUNG	Aufnehmender Fonds Anteilklassen			
Kategorie	Klasse	ISIN	Währung		Kategorie	Klasse	ISIN	Währung
A	CAP EUR	IE00BD007T86	EUR		Privilege	CAP EUR	LU1952091467	EUR
	CAP JPY	IE0008366696	JPY		Privilege	CAP	LU0111451240	JPY
B	CAP EUR	IE0031069721	EUR		Classic	CAP EUR	LU0251807987	EUR
	CAP JPY	IE0004354423	JPY		Classic	CAP	LU0069970746	JPY
E	CAP EUR	IE0034256440	EUR		N2	CAP EUR	LU3311928645	EUR
M	CAP JPY	IE00B24J4R13	JPY		X	CAP	LU0107096363	JPY

AXA IM Equity Trust

Ein irischer OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)

Eingetragener Geschäftssitz: c/o BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe (als Verwaltungsgesellschaft des Fonds)

1 Boulevard Haussmann

75009 Paris Frankreich

Mitteilung an die Anteilhaber des „AXA IM Pacific Ex-Japan Equity QI“

Diese Mitteilung ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Wenn Sie sich hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf diese Mitteilung unsicher sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater, Buchhalter oder sonstigen fachkundigen Berater. Wenn Sie alle Ihre Anteile verkauft oder übertragen haben, so leiten Sie dieses Dokument mit den entsprechenden Begleitunterlagen umgehend an den Käufer oder Übertragungsempfänger oder an den Wertpapiermakler, die Bank oder sonstige Vermittler weiter, über die der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, damit sie so schnell wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger übermittelt werden.

Die hierin verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie die im Prospekt für den AXA IM Equity Trust (der „**Trust**“) vom 1. Dezember 2022 verwendeten Begriffe, der zu gegebener Zeit geändert oder ergänzt werden kann (der „**Prospekt**“). Der verschmelzende Fonds (wie nachstehend definiert) ist ein Teilfonds des Trusts.

22. Juni 2026

Sehr geehrter Anteilhaber, sehr geehrte Anteilhaberin,

wir wenden uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilhaber des AXA IM Pacific Ex-Japan Equity QI (der „**verschmelzende Fonds**“), um Sie über einen Vorschlag zur Verschmelzung des verschmelzenden Fonds mit dem BNP Paribas Funds Asia Ex-Japan Equity (der „**aufnehmende Fonds**“) zu informieren, einem Teilfonds von BNP Paribas Funds, einer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründeten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) mit eingetragenem Gesellschaftssitz: in 60, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B33363 („**BNPP Funds**“) (der „**Verschmelzungsvorschlag**“).

Es wird vorgeschlagen, dass die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds gemäß Vorschrift 3(1)a und Vorschrift 66(1) der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in der geänderten Fassung) (die „OGAW-Vorschriften“), Ziffer 6.1.6 des geänderten und neu gefassten Treuhandvertrags des Trusts vom 31. Dezember 2025 (in der jeweils geänderten, neu gefassten und/oder ergänzten Fassung) (der „**Treuhandvertrag**“) sowie den im Prospekt dargelegten Bedingungen zu Anteilhabern des aufnehmenden Fonds werden (die „**Verschmelzung**“).

Die Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) hat den Inhalt dieses Rundschreibens gemäß den Anforderungen der Vorschriften geprüft. Die Verschmelzung wurde von der Zentralbank gemäß Vorschrift 57 der OGAW-Vorschriften genehmigt, bevor diese Mitteilung an die Anteilhaber (die „**Mitteilung**“) versandt wurde. Die Verschmelzung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch einen Sonderbeschluss der Anteilhaber des verschmelzenden Fonds. Vorbehaltlich der Verabschiedung des Sonderbeschlusses durch die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds wird der aufnehmende Fonds den verschmelzenden Fonds am 6. November 2026 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) übernehmen.

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen der geplanten Verschmelzung. Bei Fragen zu dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Verschmelzung kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Anteilinhaber sollten ihren Steuerberater kontaktieren, um eine spezifische steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu erhalten.

1. Wichtige Aspekte und der Zeitplan im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften steht die Verschmelzung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Verschmelzungsvorschlags durch die Zentralbank (die bereits vorliegt) sowie durch einen Sonderbeschluss der Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds. Zur Erlangung der Zustimmung zur Verschmelzung wird eine Hauptversammlung der Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds einberufen (die „**Versammlung**“). Die Ankündigung der Versammlung ist in Anhang 4 dieser Mitteilung enthalten.

Sofern die Versammlung mit der erforderlichen Mehrheit der Anteilinhaber ihre Zustimmung erteilt, gilt Folgendes:

- (i) Die Verschmelzung wird zwischen dem verschmelzenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds sowie gegenüber Dritten am Datum des Inkrafttretens wirksam und endgültig.
- (ii) Alle Anteilinhaber (einschließlich jener Anteilinhaber, die gegen den Vorschlag stimmen oder sich der Stimme enthalten), die ihre Anteile nicht bis spätestens zum Ablauf der Rücknahmefrist zurückgegeben haben, werden Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds und können ihre Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds mit Wirkung vom 6. November 2026 ausüben
- (iii) Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, haben das Recht, die Rücknahme und/oder den Umtausch ihrer Anteile gemäß den in Abschnitt 6 unten beschriebenen Bedingungen zu beantragen. Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds sind berechtigt, jederzeit vor dem 29. Oktober 2026 um 13:00 Uhr (irische Standardzeit) (die „**Rücknahmefrist**“) zusätzliche Anteile zu zeichnen oder in diese umzutauschen.
- (iv) Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des verschmelzenden Fonds im Wege einer Sacheinlage sowie einer ergänzenden Barzahlung auf den aufnehmenden Fonds übertragen, und die Verschmelzung wird gemäß Vorschrift 66(1) der OGAW-Vorschriften wirksam. Der verschmelzende Fonds besteht infolge der Verschmelzung nicht mehr und wird somit am Datum des Inkrafttretens ohne Abwicklung aufgelöst.
- (v) Das Einverständnis der Anleger, dass ihre Anlage im aufnehmenden Fonds ab dem Datum des Inkrafttretens den Bestimmungen der Gründungsurkunde der BNPP Funds unterliegt, wird vorausgesetzt.
- (vi) Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Verschmelzung zusammen.

Versendung der Mitteilung an die Anteilinhaber	22. Juni 2026
Versammlung des verschmelzenden Fonds	16. Juli 2026
Frist für die Zeichnung/Umwandlung von Anteilen des aufnehmenden Fonds	29. Oktober 2026
Frist für die kostenlose Rücknahme von Anteilen am verschmelzenden Fonds	29. Oktober 2026
Berechnung des Umtauschverhältnisses der Anteile	6. November 2026
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	6. November 2026

2. Hintergrund und Begründung der Verschmelzung

Am 1. Juli 2025 erreichte die BNP Paribas Group mit der Übernahme von AXA Investment Managers (die „**Übernahme**“) einen bedeutenden Meilenstein und schuf eine einzigartige, global aufgestellte Plattform für langfristiges Sparen und Investieren. Im Anschluss an die Übernahme wurde AXA Investment Managers Paris, die damalige Verwaltungsgesellschaft des Trusts, am 31. Dezember 2025 im Wege einer Verschmelzung mit BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe („**BNPP AM Europe**“ oder die „**Verwaltungsgesellschaft**“) übernommen, wobei BNPP AM Europe zur neuen Verwaltungsgesellschaft des Trusts wurde. Es wurde eine Überprüfung des OGAW-Produktangebots der gesamten BNP Paribas Asset Management Group („**BNPP AM-Gruppe**“) sowohl in Irland als auch in Luxemburg durchgeführt, und auf diese Überprüfung hin schlägt die Verwaltungsgesellschaft vor, den verschmelzenden Fonds mit dem aufnehmenden Fonds zu fusionieren.

Der aufnehmende Fonds ist ein Teilfonds der SICAV BNP Paribas Funds, eine der führenden OGAW-Fondspaletten der BNPP AM-Gruppe, und profitiert von deren weltweiten Marketingaktivitäten. Der verschmelzende Fonds und der aufnehmende Fonds wurden als Produkte identifiziert, die in ähnlichen geografischen Regionen investieren, doch ist der verschmelzende Fonds stärker in asiatischen Schwellenländern engagiert – das am schnellsten wachsende Segment in der Region – und hält keine Positionen in den entwickelten Märkten Asiens, wobei insbesondere Japan, Australien und Neuseeland zu erwähnen sind. Die Fonds weisen ein ähnliches Risiko- und Nachhaltigkeitsprofil auf. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der aufnehmende Fonds, der derzeit doppelt so groß ist wie der verschmelzende Fonds, das Potenzial hat, mehr externe Investitionen anzuziehen und an Größe zu gewinnen. Eine unabhängige Performancebewertung von Morningstar¹ für den verschmelzenden und den aufnehmenden Fonds ist in Anhang 1 dieser Mitteilung aufgeführt. Das Rating von Morningstar ist ein hilfreicher Indikator für die Wertentwicklung in der Vergangenheit, sie ist jedoch nur eine Kennzahl, die nicht isoliert betrachtet werden sollte.

Wir haben einige wichtige Informationen über den verschmelzenden und den aufnehmenden Fonds in einer Vergleichstabelle in Anhang 1 dieser Mitteilung beigefügt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft des verschmelzenden Fonds (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) sind der Ansicht, dass Anleger von einem Anstieg

¹ Bei der Betrachtung der Ratings von Morningstar sollten Anleger beachten, dass **die Wertentwicklung in der Vergangenheit kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist**. Die Märkte könnten sich in Zukunft völlig anders entwickeln. Sie kann Ihnen helfen, besser zu beurteilen, wie der Fonds in der Vergangenheit verwaltet wurde. **Diese Mitteilung stellt seitens BNPP Asset Management weder eine Aufforderung zur Anlage noch eine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar.**

des Vermögens des aufnehmenden Fonds sowie von den Skaleneffekten profitieren werden, die eine Anlage in ein größeres OGAW-Produkt mit sich bringt. Die Verwaltungsratsmitglieder sind dementsprechend der Ansicht, dass die Verschmelzung im besten Interesse der Anteilhaber des verschmelzenden Fonds liegt.

3. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds

Für die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds hat die Verschmelzung zur Folge, dass diese Anteilhaber ab dem Datum des Inkrafttretens Anteilhaber des aufnehmenden Fonds werden. Der verschmelzende Fonds wird am Datum des Inkrafttretens ohne Abwicklung aufgelöst. Anteilhaber des verschmelzenden Fonds, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, müssen die Rücknahme ihrer Anteile am verschmelzenden Fonds vor Annahmeschluss an dem Handelstag beantragen, an dem die Rücknahmefrist abläuft.

Die Anteile des verschmelzenden Fonds werden zum Datum des Inkrafttretens annulliert und die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds erhalten dafür Anteile des aufnehmenden Fonds. Die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds erwerben ab dem Datum des Inkrafttretens dieselben Rechte wie die Anteilhaber des aufnehmenden Fonds und partizipieren somit künftig an jeder Steigerung des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Fonds.

Wie oben beschrieben und in Abschnitt 4 und in Anhang 1 näher erläutert, wird sich die Verschmelzung auch auf die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds dahingehend auswirken, dass zwischen dem verschmelzenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds wesentliche Unterschiede in Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie bestehen (u. a. Benchmark, Anlageuniversum und geografisches Engagement). Zur Klarstellung weist die Verwaltungsgesellschaft darauf hin, dass sie für die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich des erwarteten Ergebnisses, der regelmäßigen Berichterstattung und einer möglichen Verwässerung der Performance vor und nach der Umsetzung der Verschmelzung erwartet.

Um die Verschmelzung zu erleichtern und das Portfolio des verschmelzenden Fonds an die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds anzupassen, wird das Portfolio des verschmelzenden Fonds, sofern die Verschmelzung genehmigt wird, zwischen dem 29. Oktober 2026 und dem Datum des Inkrafttretens neu gewichtet.

Die geschätzten Kosten, die bei der Neugewichtung des Portfolios des verschmelzenden Fonds anfallen, belaufen sich auf ca. 0,13 % des Nettoinventarwerts des verschmelzenden Fonds, können jedoch höher oder niedriger sein, je nachdem, wie die tatsächlichen Ergebnissen ausfallen. Diese Kosten werden vom verschmelzenden Fonds bis zu einer Höhe von 0,10 % des Nettoinventarwerts des verschmelzenden Fonds getragen. Jeder Betrag, der diesen Schwellenwert übersteigt, wird von der Verwaltungsgesellschaft übernommen. Nur zur Veranschaulichung: Die geschätzten Kosten für den Anleger würden sich auf 1,00 USD je 1.000 USD belaufen, die in den verschmelzenden Fonds investiert wurden.

Die aufgelaufenen Erträge des verschmelzenden Fonds, beispielsweise Forderungen, aufgelaufene Zinsen und sonstige investitionsbezogene Forderungen, werden als Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des verschmelzenden Fonds auf den aufnehmenden Fonds übertragen.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilhaber des verschmelzenden Fonds verbindlich (einschließlich derjenigen, die gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben), die ihr Recht auf die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile gemäß Abschnitt 6 nicht ausgeübt haben. Anteilhaber des verschmelzenden Fonds, die vor Ablauf der Rücknahmefrist keine Rücknahme ihrer Anteile am

verschmelzenden Fonds beantragen, erhalten im Rahmen der Verschmelzung Anteile am aufnehmenden Fonds, ohne dass ihrerseits weitere Maßnahmen erforderlich sind. Es wird vorausgesetzt, dass jeder Anteilinhaber damit einverstanden ist, dass seine Anlage im aufnehmenden Fonds ab dem Datum des Inkrafttretens den einschlägigen Dokumenten und Angebotsunterlagen von BNPP Funds unterliegt. Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds bestätigen und erklären sich damit einverstanden, dass alle Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen, die dem verschmelzenden Fonds gegenüber zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Zeichnung von Anteilen des verschmelzenden Fonds abgegeben wurden, in vollem Umfang in Kraft bleiben und ab dem Datum des Inkrafttretens so auszulegen sind, als seien sie dem aufnehmenden Fonds gegenüber im Zusammenhang mit ihrer fortgesetzten Anlage in den aufnehmenden Fonds abgegeben worden.

4. Vergleich der wesentlichen Merkmale des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds

(a) Anlegerschutz und -rechte

Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds genießen im aufnehmenden Fonds dieselben Rechte und denselben Schutz, die den Anteilhabern im Rahmen der OGAW-Regelungen gewährt werden.

Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds werden auch weiterhin Aktien/Anteile an einem regulierten Anlageinstrument halten und von den allgemeinen Schutzvorkehrungen profitieren, die für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der geltenden Fassung (die „**OGAW-Richtlinie**“) gelten.

Es sollte allerdings beachtet werden, dass Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, der zu einem irischen offenen Investmentvehikel in Vertragsform ohne Rechtspersönlichkeit (Investmentfonds) gehört, Anteilinhaber einer luxemburgischen Kapitalgesellschaft mit Rechtspersönlichkeit (*société d'Investissement à Capital Variable*, „SICAV“) werden. Obwohl sich für die Anteilinhaber aufgrund dieser unterschiedlichen Rechtsform der Fonds möglicherweise geringfügige verfahrenstechnische Unterschiede ergeben, profitieren die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, die an der Verschmelzung teilnehmen, nun beispielsweise von der Möglichkeit, an den Jahreshauptversammlungen der Anteilinhaber von BNPP Funds teilzunehmen und Stimmrechte in Bezug auf BNPP Funds auszuüben.

Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds sollten beachten, dass – abgesehen von den Zeitungsveröffentlichungen, die gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) vorgeschrieben sind – die Website www.bnpparibas-am.com das offizielle Medium ist, um den Anteilhabern Mitteilungen durch BNPP Funds zukommen zu lassen.

(b) Domizil und Rechtsform

Der verschmelzende Fonds ist ein Teilfonds des Trusts – ein offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur –, der von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert ist. Der Trust ist in Irland domiziliert, während der aufnehmende Fonds ein Teilfonds von BNPP Funds ist, die in Luxemburg domiziliert und als SICAV (*société d'Investissement à Capital Variable*) strukturiert ist. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung, sofern sie genehmigt wird, die Zusammenlegung zweier OGAW mit Sitz in unterschiedlichen Rechtsordnungen beinhaltet. In der Folge ändert sich das anwendbare Recht von irischem auf luxemburgisches Recht.

(c) Anlageziele und -politik

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Unterschiede zwischen den Merkmalen des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds bestehen, wie in Anhang 1 dieser Mitteilung näher dargelegt.

Vor der Entscheidung in Bezug auf die Verschmelzung werden die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds ebenfalls aufgefordert, die entsprechende Beschreibung des aufnehmenden Fonds im Prospekt von BNPP Funds sowie das Muster-KID/die Muster-KIIDs des aufnehmenden Fonds sorgfältig zu lesen.

(d) Merkmale der einzelnen Anteilklassen des verschmelzenden Fonds und des aufnehmenden Fonds

Die Gebühren, Kosten und Eignungsvoraussetzungen der einzelnen Anteilklassen des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds sind in Anhang 2 dieser Mitteilung aufgeführt (und näher in den jeweiligen Prospekten des Trusts und der BNPP Funds beschrieben). Alle anderen Merkmale gelten als unverändert.

(e) Gegenüberstellung der Länder, in denen der verschmelzende und der aufnehmende Fonds zum Datum des Inkrafttretens registriert sind

Zum Datum des Inkrafttretens werden die Länder, in denen Anteile des aufnehmenden Fonds registriert sind, mindestens diejenigen Länder umfassen, in denen der verschmelzende Fonds registriert ist.

(f) Neugewichtung des Portfolios

Wie oben angegeben, wird vor der Verschmelzung eine Neugewichtung des Portfolios des verschmelzenden Fonds vorgenommen, und zwar zwischen dem 29. Oktober 2026 und dem Datum des Inkrafttretens, um das Portfolio des verschmelzenden Fonds an die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds anzupassen. Es wird nicht erwartet, dass die Verschmelzung wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio des aufnehmenden Fonds haben wird, und es ist nicht beabsichtigt, vor oder nach Inkrafttreten der Verschmelzung eine Neugewichtung seines Portfolios vorzunehmen.

5. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des verschmelzenden Fonds werden gemäß den Bestimmungen des Prospekts und des Treuhandvertrags des Trusts zum Zeitpunkt der Berechnung der geltenden Umtauschverhältnisse für die Anteile bewertet.

Der Abschlussprüfer von BNPP Funds überprüft die Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse sowie die tatsächlichen Umtauschverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Berechnung der Umtauschverhältnisse gemäß Abschnitt 9.1 ermittelt wurden.

6. Verfahrenstechnische Aspekte und Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses

Regelungen zur Übertragung von Vermögenswerten und zum Umtausch von Anteilen

Die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten des verschmelzenden Fonds werden am Datum des Inkrafttretens auf den aufnehmenden Fonds übertragen.

Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, die ihre Anteile am verschmelzenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens weiterhin halten, werden Anteilinhaber der entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Fonds und partizipieren somit an etwaigen Erhöhungen des Nettoinventarwerts dieser Anteilklassen.

Die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds erwerben ab dem Datum des Inkrafttretens die Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds. Infolgedessen erhalten die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds, die am Datum des Inkrafttretens Anteile am verschmelzenden Fonds halten, im Tausch gegen ihre Anteile am verschmelzenden Fonds automatisch eine Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Fonds. Die Anzahl entspricht der der in der jeweiligen Anteilklasse des verschmelzenden Fonds gehaltenen Anteile, multipliziert mit den jeweiligen Umtauschverhältnissen, die für jede Anteilklasse berechnet werden. Falls die Anwendung der jeweiligen Umtauschverhältnisse nicht zur Ausgabe von ganzen Anteilen führt, erhalten die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds eine bestimmte Anzahl neu begebener ganzer Anteile sowie gegebenenfalls Teilanteile innerhalb der entsprechenden Anteilklasse des aufnehmenden Fonds.

Da die Anteilklasse N2 EUR CAP des aufnehmenden Fonds noch nicht aufgelegt ist und zum Zeitpunkt der Verschmelzung keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten umfassen wird, beträgt das Umtauschverhältnis gegenüber der Anteilklasse E CAP EUR (ISIN: IE0034277032) des verschmelzenden Fonds 1:1.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist als Administrator von BNPP Funds für die Berechnung der Umtauschverhältnisse und die Zuteilung der Anteile am aufnehmenden Fonds an die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Gründungsurkunde des aufnehmenden Fonds verantwortlich. Der Wert wird vom Abschlussprüfer von BNPP Funds bestätigt.

Infolge der Verschmelzung wird der aufnehmende Fonds keine Zeichnungsgebühr erheben.

Aussetzung des Handels mit Anteilen des verschmelzenden Fonds

Abweichend von Vorschrift 104 der OGAW-Vorschriften und gemäß den Anforderungen von Vorschrift 63(2) der OGAW-Vorschriften sowie zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Durchführung der für die Umsetzung der Verschmelzung erforderlichen Verfahren haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, dass Zeichnungen von oder der Umtausch in Anteile des verschmelzenden Fonds ab dem 29. Oktober 2026 um 13:00 Uhr (irische Standardzeit) nicht mehr akzeptiert oder bearbeitet werden.

Die Anteilinhaber sollten ebenfalls beachten, dass zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen Übertragung des Nettovermögens vom verschmelzenden auf den aufnehmenden Fonds vor dem Datum des Inkrafttretens Rücknahmeanträge für den verschmelzende Fonds mit Wirkung ab dem Ende der Rücknahmefrist ausgesetzt werden. Die Rücknahmefrist endet fünf Geschäftstage vor dem Datum für die Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Vorschrift 65(1) der Vorschriften.

Erforderliche Zustimmung der Anteilinhaber

Gemäß Teil 7 der OGAW-Vorschriften steht die Verschmelzung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Verschmelzungsvorschlags durch die Zentralbank (die bereits vorliegt) sowie durch einen Sonderbeschluss der Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds. Ein Sonderbeschluss bedarf zur Annahme einer Mehrheit von mindestens 75 % der Gesamtzahl der bei der Versammlung abgegebenen Stimmen.

In Anhang 4 und Anhang 5 dieser Mitteilung finden Sie eine Einberufung zur Versammlung am 16. Juli 2026, auf der den Anteilinhabern ein Beschluss über die Verschmelzung zur Abstimmung vorgelegt wird, sowie ein Formular für eine Vertretungsvollmacht.

Sie können Ihre Stimme entweder durch Teilnahme an der Versammlung oder durch Ausfüllen und Rücksendung des dieser Mitteilung beigefügten Formulars für die Vertretungsvollmacht abgeben. Wenn Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen möchten, füllen Sie bitte das Vollmachtsformular aus und senden Sie es per E-Mail an tudortrust@dilloneustace.ie zurück. Um gültig zu sein, müssen Formulare für eine

Vertretungsvollmacht spätestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt eingegangen sein. Falls Ihre Anteile am verschmelzenden Fonds auf den Namen eines Nominees eingetragen sind, können Sie Ihr Stimmrecht bezüglich dieser Anteile nur ausüben, indem Sie den eingetragenen Inhaber anweisen, in Ihrem Namen abzustimmen.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung liegt bei zwei Anteilinhabern, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend sind. Auf der Versammlung werden Angelegenheiten nur dann verhandelt, wenn zu Beginn dieser Verhandlungen das erforderliche Quorum anwesend ist. Falls die Verschmelzung von den Anteilinhabern des verschmelzenden Fonds nicht genehmigt wird, werden die Anteilinhaber entsprechend informiert.

Bestätigung der Verschmelzung

Nach der Versammlung wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds über das Ergebnis der Versammlung informieren. Diese Mitteilung wird eine Bestätigung des letztmöglichen Termins für die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen sowie das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung enthalten. Die Verschmelzung und ihr Datum des Inkrafttretens werden vom aufnehmenden Fonds und von BNPP Funds auf geeignete Weise bekannt gegeben.

Diese Informationen werden, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, auch in anderen Rechtsordnungen öffentlich zugänglich gemacht, in denen Anteile des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds vertrieben werden.

Nach Bestätigung des anwendbaren Umtauschverhältnisses – vom Abschlussprüfer der BNPP Funds validiert – erhält jeder Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds eine Mitteilung, in der die Anzahl der Anteile der entsprechenden Anteilklasse des aufnehmenden Fonds bestätigt wird, die er nach der Verschmelzung halten wird. Dies erfolgt in der Regel innerhalb eines (1) Geschäftstages nach dem Datum des Inkrafttretens.

7. Kosten der Verschmelzung

Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbundenen Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten sowie sonstigen Aufwendungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen und weder dem verschmelzenden noch dem aufnehmenden Fonds noch deren Anteilinhabern in Rechnung gestellt. Abgesehen von den Kosten für die Neugewichtung des Portfolios des verschmelzenden Fonds werden alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung, der Übertragung des Nettovermögens auf den aufnehmenden Fonds (einschließlich der Kosten für die Einberufung der Versammlung sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Übertragung) von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

8. Besteuerung

Die steuerlichen Auswirkungen der Durchführung der Verschmelzung können je nach den Gesetzen und Vorschriften des Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder Ihr Domizil haben oder dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, variieren, weshalb es möglich ist, dass sich Ihre steuerliche Behandlung nach der Verschmelzung ändert. Anteilinhabern des verschmelzenden Fonds wird geraten, sich hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen der Verschmelzung gemäß den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihr Domizil oder ihren Wohnsitz haben oder gegründet wurden, an ihre eigenen fachkundigen Berater zu wenden.

9. Zusätzliche Informationen

9.1 Bericht zur Verschmelzung

Die Verwaltungsratsmitglieder werden PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative, den zugelassenen Abschlussprüfer von BNPP Funds (der „**Abschlussprüfer**“), die Aufgabe übertragen, die Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse sowie die zum Stichtag für die Berechnung der Umtauschverhältnisse ermittelten tatsächlichen Umtauschverhältnisse zu überprüfen. Der Abschlussprüfer erstellt Berichte über die Verschmelzung, die eine Validierung der folgenden Punkte enthalten:

- 1) die für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung der Umtauschverhältnisse angewandten Kriterien;
- 2) die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Umtauschverhältnisse; und
- 3) die endgültigen Umtauschverhältnisse.

Eine Kopie des Berichts des Abschlussprüfers wird den Anteilhabern des verschmelzenden Fonds, der Zentralbank sowie der Commission de Surveillance du Secteur Financier, der Finanzaufsichtsbehörde Luxemburgs, auf Anfrage am eingetragenen Sitz des verschmelzenden Fonds kostenlos zur Verfügung gestellt.

9.2 *Weitere verfügbare Dokumente*

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilhabern des verschmelzenden Fonds außerdem ab dem 22. Juni 2026 auf Anfrage und kostenlos am Sitz des verschmelzenden Fonds zur Verfügung:

- (a) die von den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Verwaltungsrat von BNPP Funds ausgearbeiteten Bedingungen der Verschmelzung, die detaillierte Informationen zur Fusion enthalten, einschließlich der Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse der Anteile (die „**Bedingungen der Verschmelzung**“);
- (b) eine Erklärung des Treuhänders des verschmelzenden Fonds und der Verwahrstelle des aufnehmenden Fonds mit der Bestätigung, dass die Übereinstimmung der Bedingungen der Verschmelzung mit den Anforderungen von Vorschrift 58(1)(a), Teil (i), (iv) und (vi) der OGAW-Vorschriften, des Treuhandvertrags des verschmelzenden Fonds und der Satzung des aufnehmenden Fonds überprüft wurde; und
- (c) der Prospekt von BNPP Funds; und
- (d) die Basisinformationsblätter („KIDs“)/wesentlichen Anlegerinformationen („KIIDs“) des aufnehmenden Fonds (dieser Mitteilung als Anhang 6 beigefügt) Die Verwaltungsratsmitglieder weisen die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds darauf hin, wie wichtig es ist, die KIDs/KIIDs des aufnehmenden Fonds zu lesen, bevor sie eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Verschmelzung treffen.

Die Anteilhaber können weitere Informationen im Zusammenhang mit der Verschmelzung anfordern. Sollte es erforderlich oder ratsam sein, können Änderungen an den Bedingungen und der Durchführung der Verschmelzung gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorgenommen werden, sofern diese Änderungen nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft und in Absprache mit dem Treuhänder unwesentlich sind. Die Anteilhaber des verschmelzenden Fonds werden so bald wie möglich über derartige Änderungen, einschließlich etwaiger Änderungen des vorgeschlagenen Zeitplans, informiert.

Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an den eingetragenen Geschäftssitz des verschmelzenden Fonds.

WEITERE INFORMATIONEN

Ein Exemplar des überarbeiteten Prospekts und der überarbeiteten Produktinformationsblätter werden am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und unter <https://funds.axa-im.lu/fund-centre> zur Verfügung gestellt.

Für Anleger in Deutschland sind der Prospekt, die Basisinformationsblatt für PRIIPs, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente auf Wunsch am Sitz der Kontaktstelle AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main kostenlos und in Papierform erhältlich.

Für Anleger in Österreich sind der Prospekt, die Basisinformationsblatt für PRIIPs, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente bei der Kontaktstelle AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'f. h.' followed by a horizontal line.

Die Verwaltungsratsmitglieder von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe, die Verwaltungsgesellschaft des AXA IM Equity Trust

Anhang 1

Gegenüberstellung der Merkmale des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds

Es bestehen eine Reihe von Unterschieden zwischen dem verschmelzenden und dem aufnehmenden Fonds. Die wesentlichen Merkmale können der nachstehenden Vergleichstabelle entnommen werden. Ausführliche Informationen zum aufnehmenden Fonds finden Sie im Nachtrag zum aufnehmenden Fonds, der auf Anfrage erhältlich ist.

	AXA IM Pacific Ex-Japan Equity QI (verschmelzender Fonds)	BNPP Funds Asia Ex-Japan Equity (aufnehmender Fonds)
Fondsart, Rechtsform, eingetragener Geschäftssitz, anwendbares Recht, Aufsichtsbehörde der Parteien	Fondsart: OGAW Rechtsform und anwendbares Recht: gegründet als Investmentfonds und als offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur mit getrennter Haftung nach irischem Recht Eingetragener Geschäftssitz: ALET ist in Irland domiziliert. Aufsichtsbehörde: ALET unterliegt der Aufsicht der irischen Zentralbank („CBI“).	Fondsart: OGAW Rechtsform und anwendbares Recht: Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) nach luxemburgischem Recht Eingetragener Geschäftssitz: BNPP Funds ist in Luxemburg domiziliert. Aufsichtsbehörde: BNPP Funds unterliegt der Aufsicht der CSSF in Luxemburg.
Stimmrecht	Alle Investmentanteile des Fonds sind mit den gleichen Stimmrechten ausgestattet, mit der Ausnahme, dass in Angelegenheiten, die nur einen bestimmten Teilfonds oder, je nach Fall, eine Klasse innerhalb eines Teilfonds betreffen, nur die Inhaber der Investmentanteile dieses Teilfonds oder, je nach Fall, einer Klasse innerhalb eines Teilfonds stimmberechtigt sind.	Alle ganzen Anteile der BNPP Funds verfügen unabhängig von ihrem Wert über gleiche Stimmrechte. Jeder Anteil, unabhängig von seinem Anteilswert, gewährt seinem Inhaber eine Stimme. Alle Anteile haben bei Beschlüssen der Hauptversammlung, die BNPP Funds als Ganzes betreffen, das gleiche Stimmgewicht. Wenn Beschlüsse die spezifischen Rechte der Anteilinhaber eines Teilfonds, einer Kategorie oder einer Klasse betreffen, so sind lediglich die Inhaber von Anteilen dieses Teilfonds, dieser Kategorie oder dieser Klasse stimmberechtigt.
Jahreshauptversammlung	Im Allgemeinen nicht zutreffend.	Die ordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber findet am 25. April um 15.00 Uhr am eingetragenem Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der in der Mitteilung zur Hauptversammlung angegeben ist. Sollte dieser Tag in Luxemburg kein Bankarbeitstag sein, findet die ordentliche Hauptversammlung am folgenden Bankarbeitstag statt.
Rechnungszeitraum	Der Rechnungszeitraum des Trusts endet am 31. März eines jeden Jahres.	Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Verwaltungsgesellschaft	BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe	BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Luxembourg
Verwahrstelle/Treuhänder	State Street Custodial Services (Ireland) Limited	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg
Administrator, Registerführer und Transferagent	State Street Fund Services (Ireland) Limited	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers, Chartered Accountants, Irland	PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative
Anlageziel	Das Anlageziel des AXA IM Pacific Ex-Japan Equity QI i ist langfristiger Kapitalzuwachs mit einem Gesamtgewinn, der auf fortlaufender Dreijahresgrundlage über dem MSCI Pacific Index (ohne Japan) (der »Index«) liegt. In erster Linie (d. h. nicht weniger als 75 % des Nettoinventarwerts) investiert der Teilfonds in Beteiligungspapiere, die hauptsächlich an geregelten Märkten gehandelt werden. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in den Ländern des Index haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäfte (d. h. nicht weniger als 51 %) dort tätigen. Es ist beabsichtigt, dass dieser Teilfonds im Wesentlichen in den beschriebenen Beteiligungspapieren investiert sein wird. Der Teilfonds will auf fortlaufender Dreijahresgrundlage eine jährliche Anlagerendite (erzielt durch einen Anstieg im Wert der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und/oder durch aus diesen Wertpapieren vereinnahmten Erträge) von rund 2 % vor Abzug aller Gebühren/Aufwendungen über der jährlichen Rendite des Index bieten.	Mittelfristige Steigerung des Werts seiner Vermögenswerte, indem vorrangig in asiatische Aktien (ohne Japan) investiert wird, die von sozial verantwortlichen Unternehmen begeben werden.

Anlagepolitik	Der Teilfonds wird aktiv gemanagt. Die Verwaltungsgesellschaft setzt hauseigene quantitative Modelle ein, um Beteiligungspapiere von Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Einschätzung nach auf Basis der Analyse ihrer Bewertung und ihrer Gewinnaussichten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche attraktive Anlagegelegenheiten darstellen. Aus diesem Wertpapier-Pool wählt die Verwaltungsgesellschaft ein gut diversifiziertes Portfolio aus, welches voraussichtlich das beste Risiko-Rendite-Verhältnis aufweisen wird, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei der Ermittlung des voraussichtlich besten Risiko-Rendite-Verhältnisses berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben finanziellen Daten verfügbare ESG-Daten (Umwelt-, soziale und Unternehmensführungskriterien) – wie beispielsweise Daten über Emissionen, das Verhalten von Unternehmen und Diversität. Beim Aufbau des Teilfondsportfolios bezieht sich die Verwaltungsgesellschaft auf den Index, was bedeutet, dass obwohl die Verwaltungsgesellschaft die Anlagen für den Teilfonds nach eigenem Ermessen auswählen kann, die Abweichung des Teilfonds vom Index kontrolliert ist. Das daraus resultierende Portfolio wird voraussichtlich ähnliche Risikoniveaus wie der Index aufweisen, einher mit einem gegenüber dem Index besseren ESG-Profil. Der quantitative Investmentprozess der Verwaltungsgesellschaft beurteilt und bewertet laufend die Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds, um das gewünschte Risiko-Ertrags-Verhältnis zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds zu wahren. Der Index ist ein streubesitzbereinigter nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der dazu dient, die Aktienmarktpower der entwickelten Märkte in der Pazifik-Region zu messen. Der Teilfonds hat immer zum Ziel, das ESG-Rating des Index zu übertreffen, und die ESG-Scores des Teilfonds und des Index werden beide auf einer gewichteten Durchschnittsbasis berechnet. Die ESG-Ratingmethode ist im folgenden Link beschrieben: https://www.axa-im.com/responsible-investing/framework-and-scoring-methodology. Der Deckungsgrad der ESG-Analyse im Portfolio beträgt mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds. Des Weiteren verwendet die Verwaltungsgesellschaft bindend bei der Auswahl von Anlagen immer: (i) AXA IMs sektorale Ausschlüsse und (ii) ESG-Standards-Richtlinien mit der Ausnahme von Derivaten und zugrunde liegenden zulässigen OGA, gemäß Beschreibung in den Dokumenten, die auf folgender Website zur Verfügung stehen: https://www.axa-im.com/responsible-investing/sector-investment-guidelines. Auf diese Weise wird den Umwelt- und sozialen Merkmalen entsprochen, die der Teilfonds fördern will. Zusätzlich berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft den ESG-Score des Emittenten – der ESG-Score trägt zwar zur Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft bei, ist aber kein bestimmender Faktor. Angesichts der Anlagestrategie des Teilfonds und seines Risikoprofils wird die wahrscheinliche Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds gering sein. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Beurteilung der Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Teilfonds schwierig vorherzusehen ist und inhärenten Beschränkungen wie die Verfügbarkeit und Qualität der Daten unterliegt. Des Weiteren ist das Nachhaltigkeitsrisiko eine sich entwickelnde, vielschichtige Risikokategorie mit Mehrfachauswirkung, und die wahrscheinliche Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Teilfonds kann während der Laufzeit des Teilfonds unterschiedlich sein.	Dieser Teilfonds investiert zu jeder Zeit mindestens 75 % seiner Vermögenswerte in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere, die von einer begrenzten Anzahl von Unternehmen begeben werden, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in Asien (ohne Japan) haben oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und die sich durch die Qualität ihrer Finanzstruktur und/oder ihr potenzielles Gewinnwachstum auszeichnen. Der verbleibende Teil, d. h. maximal 25 % seiner Vermögenswerte, kann in sonstige übertragbare Wertpapiere (einschließlich P-Notes) und Geldmarktinstrumente investiert werden, sofern die Anlagen in Schuldtitel jeglicher Art 15 % seiner Vermögenswerte nicht übersteigen. Auch können bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in OGAW oder OGA investiert werden. Im Hinblick auf die oben genannten Anlagegrenzen werden die Investitionen des Teilfonds in „chinesische A-Aktien“ über das Stock-Connect-Programm 20 % seiner Vermögenswerte nicht überschreiten. Der Teilfonds darf ergänzende liquide Mittel innerhalb der in Buch I, Anhang 1 – Zulässige Vermögenswerte, Punkt 7 angegebenen Grenzen und Bedingungen halten.
SFDR-Kategorie² und nachhaltige Anlagepolitik	Artikel 8 Mindestanteil der Vermögenswerte, die auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind: 80 % Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen: 10 % des Nettoinventarwerts. Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 1 %.	Artikel 8 Mindestanteil der Vermögenswerte, die auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind: 80 % Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen: 20 % des Nettoinventarwerts. Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 5 %.

²SFDR bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor)

	Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel: 1 %. Verbindliche Elemente des ESG-Ansatzes des Fonds, einschließlich seines Ansatzes gemäß SFDR Die Verwaltungsgesellschaft wendet ihre sektorbezogenen und normativen Ausschlussrichtlinien sowie ihre ESG-Standards an, um die schwerwiegendsten Nachhaltigkeitsrisiken systematisch zu steuern und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses zu mindern. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zudem ESG-Scores, die eine einheitliche und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren liefern und es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, die maßgeblichen ESG-Risiken einer bestimmten Anlageentscheidung hervorzuheben. Die oben beschriebenen ESG-Kriterien tragen zu der Entscheidungsfindung des Anlageverwalters bei, sind dabei jedoch kein bestimmender Faktor. Der Fonds beabsichtigt, teilweise in Anlagen zu investieren, die als „nachhaltige Investitionen“ gelten, indem er: • den positiven Beitrag der Emittenten zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN SDGs) bewertet oder Emittenten berücksichtigt, die validierte wissenschaftlich fundierte Ziele vorweisen können; und • solche Anlagen herausfiltert, die einem der UN SDGs erheblich schaden und keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies wird anhand interner ESG-Scores und externer Daten zu internationalen Normen beurteilt. Der Fonds strebt an, seine Benchmark in Bezug auf bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren, namentlich Kohlenstoffintensität und Wasserintensität, zu übertreffen. Der Fonds strebt ebenfalls an, den ESG-Wert seiner Benchmark zu übertreffen, wobei sowohl die ESG-Scores des Fonds als auch die der Benchmark auf der Grundlage eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden. Die Abdeckungsquote der ESG-Analyse innerhalb des Fonds beträgt mindestens 90 % des Aktienanteils im Fondsportfolio. Methodik Die vom Anlageverwalter zur Bewertung und Auswahl von Anlagen verwendeten Methoden basieren auf quantitativen Daten von verschiedenen Datenanbietern sowie auf qualitativen Analysen aus internem und externem Research. Stewardship und Abstimmung AXA IM hat eine umfassende Strategie der aktiven Beteiligung – Mitwirkung und Stimmrechtsausübung – implementiert, bei der AXA IM als Verantwortlicher für im Namen des Fonds getätigte Anlagen handelt.	Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel: 5 %. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wendet die nachhaltige Anlagepolitik von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT an, die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Anlageprozess des Teilfonds berücksichtigt, wie in Buch I dargelegt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt zu jeder Zeit eine nicht-finanzielle Analyse für mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds durch (ohne zusätzliche liquide Mittel), die auf dem internen, unternehmenseigenen ESG-Bewertungsrahmen basiert (in Buch I dargelegt). Der unternehmenseigene ESG-Bewertungsrahmen umfasst eine Beurteilung einer Reihe nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, die von den Unternehmen verursacht werden, in die wir investieren. Das Ergebnis dieser Bewertung kann sich je nach Schwere und Wesentlichkeit der festgestellten nachteiligen Auswirkungen sowohl auf die Bewertungsmodelle als auch auf die Portfoliokonstruktion auswirken. Der durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds liegt über dem seines Anlageuniversums. Das Anlageuniversum setzt sich wie folgt zusammen: - 75 % MSCI AC Asia ex-Japan Index; - 20 % MSCI AC Asia ex Japan Mid Cap Index; und - 5 % MSCI AC Asia ex Japan Small Cap Index.
Derivate und Techniken	Der Fonds kann Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken einsetzen, darunter auch Investitionen in Finanzderivate.	Zur effizienten Portfolioverwaltung und Absicherung können Kernfinanzderivate eingesetzt werden, wie in den Punkten 2 und 3 des Anhangs 2 von Buch I beschrieben. Kernderivate beziehen sich auf • Devisenswaps • Terminkontrakte wie z. B. Devisenterminkontrakte • Zinsswaps (Interest Rate Swaps, „IRS“); • Finanztermingeschäfte (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder Volatilitätsindizes). • Optionen (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen oder Rohstoffindizes).
Basiswährung	USD	USD
Referenzwert	MSCI Pacific Ex-Japan Index	MSCI Asia Ex-Japan 10/40 (USD) NR
SRI	4	4
Morningstar Rating³⁴	2 Sterne	2 Sterne

³ Das Morningstar Rating ist ein System, das Investmentfonds auf der Grundlage ihrer Wertentwicklung (nach Abzug der Gebühren) in der Vergangenheit und unter Berücksichtigung sowohl der Rendite als auch des Risikos im Vergleich zu ähnlichen Fonds bewertet. Dabei wird eine Skala von 1 bis 5 Sternen verwendet, wobei 5 die beste Bewertung darstellt. Die oben angegebene Bewertung ist die Gesamtnote in Sternen (erläutert in der nachstehenden Fußnote) zum 31. Januar 2026. Es sollte beachtet werden, dass ein hohes Rating allein keine ausreichende Grundlage für Anlageentscheidungen darstellt.

⁴ Copyright © 2024 Morningstar, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Die Gesamtnote in Sternen für jeden Fonds basiert auf dem gewichteten Durchschnitt der Anzahl der Sterne, die ihm in den Bewertungszeiträumen von drei, fünf und zehn Jahren zugewiesen wurden. Die hierin enthaltenen Informationen: (1) sind Eigentum von Morningstar und/oder seinen

Stand: 31. Januar 2026		
Anlegerprofil	Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit einem Anlagehorizont von 5 Jahren.	Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die: • Anleger, die eine Diversifizierung ihrer Aktienanlagen anstreben; • bereit sind, höhere Marktrisiken in Kauf zu nehmen, um potenziell höhere langfristige Renditen zu erzielen; • erhebliche vorübergehende Verluste verkraften können; • Volatilität tolerieren können; • einen Anlagehorizont von 5 Jahren haben.
Spezifische Risiken	Kontrahentenrisiko Geopolitische Risiken Risiko im Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften Operative Risiken Risiko im Zusammenhang mit der Methode und dem Modell	Spezifische Marktrisiken: • Risiko im Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuer • Schwellenmarktrisiko • Durch extra-finanzielle Kriterien bedingtes Anlagerisiko • Aktienrisiko • Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in bestimmten Ländern Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Investitionen auf dem chinesischen Festland • Risiko im Zusammenhang mit steuerlichen Änderungen in der VRC • Risiko im Zusammenhang mit Stock Connect
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mindestens täglich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes berechnet.	Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mindestens täglich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes berechnet.
Geeignet für	Privatanleger. Dieser Fonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die beabsichtigen, ihre Einlage innerhalb von 5 Jahren zurückzuziehen.	Privatanleger. Dieser Fonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die beabsichtigen, ihre Einlage innerhalb von 5 Jahren zurückzuziehen.
Häufigkeit der NIW-Berechnung	Täglich	Täglich
Geschäftstag des Teilfonds	Ein Tag, der normalerweise in Dublin und New York als Geschäftstag behandelt wird, sofern die New York Stock Exchange an einem solchen Tag für den Handel geöffnet ist.	An jedem Wochentag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind (ein „Bewertungstag“), liegt ein entsprechender NIW vom selben Datum vor, es sei denn, die Wertpapierbörsen in Hongkong, Taiwan und Südkorea sind geschlossen.
Annahmeschluss, Order- und Handelstermine sowie Erfüllungstage	Bewertungstag = D Annahmeschluss: 13:00 Uhr irischer Zeit (14:00 Uhr MEZ) am Bewertungstag (D) Handelsdatum: D Erfüllungstag: max. D+4	Bewertungstag = D Annahmeschluss: 16h MEZ für STP ⁵ -Aufträge und 12h MEZ für Non-STP-Aufträge am Bewertungstag (D) Handelsdatum: D Erfüllungstag: max. D+3

Inhaltsanbietern, (2) dürfen nicht vervielfältigt oder verbreitet werden und (3) es wird keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernommen. Weder Morningstar noch seine Inhaltsanbieter haften für Schäden oder Verluste, die sich aus der Nutzung dieser Informationen ergeben. Die frühere Wertentwicklung ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

⁵ STP bezieht sich auf „Straight Through Processing“-Aufträge, bei denen es sich um ein automatisiertes Verfahren zur Abwicklung von Transaktionen handelt, das ohne manuelles Eingreifen auskommt (vollautomatische Abwicklung).

Anhang 2

Gegenüberstellung der einzelnen Anteilklassen des verschmelzenden und des aufnehmenden Fonds

AXA IM Pacific Ex Japan Equity QI (verschmelzender Fonds)								BNPP Funds Asia Ex-Japan Equity (aufnehmender Fonds)						
Anteilklassen	A (EUR)	A (USD)	B (EUR)	B (USD)	E (EUR)	M (EUR)	M (USD)	Privilege (EUR)	Privilege (USD)	Classic (EUR)	Classic (USD)	N2	X (EUR)	X (USD)
Laufende Gebühren* bestehend aus:	0,83 %	0,83 %	1,48 %	1,48 %	2,23 %	0,13 %	0,13 %	1,10 %	1,10 %	1,88 %	1,88 %	2,55 %	0,21 %	0,21 %
Verwaltungs- honorare	0,70 %	0,70 %	1,35 %	1,35 %	1,35 %	0 %	0 %	0,75 %	0,75 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %	-	-
Sonstige Gebühren	0,13 %	0,13 %	0,13 %	0,13 %	0,13 %	0,13 %	0,13 %	0,29 %	0,29 %	0,32 %	0,32 %	0,32 %	0,20 %	0,20 %
Vertriebs- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0,75 %	0 %	0 %	-	-	-	-	0,75 %	-	-
Wertentwick- lungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	-	-	-	-	-	-	-
Ausgabeaufschlag	0 %	0 %	Bis 4,5 %	Bis 4,5 %	0 %	0 %	0 %	Bis 3 %	Bis 3 %	Bis 3 %	Bis 3 %	-	-	-
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	Bis 1,50 %	-	-
Rücknahmege- bühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	-	-	-	-	-	-	-
Mindestbetrag bei Zeichnung / Mindestbestand	100.000 EUR	100.000 USD	5.000 EUR	5.000 USD	5.000 EUR	1.000.0 00 EUR	1.000.000 USD	- Vertriebs- gesell- schaften**: keine - Ver- waltungs- gesell- schaften: keine - Andere: 3 Mio. pro Teilfonds	- Vertriebs- gesell- schaften**: keine - Ver- waltungs- gesell- schaften: keine - Andere: 3 Mio. pro Teilfonds	-	-	-	-	-
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	5.000 E UR	5.000 USD	2.000 EUR	2.000 USD	2.000 EUR	1.000.000 EUR	1.000.000 USD	-	-	-	-	-	-	-

**Die Angaben zu den laufenden Gebühren des aufnehmenden Fonds können auch luxemburgische und ausländische OGA-Steuern und/oder Abgaben anderer Aufsichtsbehörden in dem Land enthalten, in dem der Teilfonds zum Vertrieb zugelassen ist.*

***Vertriebsgesellschaften, denen es (i) nach geltenden Gesetzen und Bestimmungen verboten ist, Anreize von Dritten anzunehmen und einzubehalten, oder (ii) die mit ihren Kunden eine separate Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten getroffen und sich dafür entschieden haben, keine Anreize von Dritten anzunehmen und einzubehalten, sofern es sich um Vertriebsgesellschaften handelt, die im EWR ansässig sind*

Anhang 3

Entsprechende Anteilklassen im aufnehmenden Fonds für Anteilklassen im verschmelzenden Fonds

Verschmelzender Fonds Anteilklassen				VERSCHMELZUNG	Aufnehmender Fonds Anteilklassen			
Kategorie	Klasse	ISIN	Währung		Kategorie	Klasse	ISIN	Währung
A	CAP EUR	IE00BD008L75	EUR		Privilege	EUR CAP	LU1956131418	EUR
	CAP USD	IE0008366704	USD		Privilege	CAP	LU0823398176	USD
B	CAP EUR	IE0031069382	EUR		Classic	EUR CAP	LU0823397368	EUR
	CAP USD	IE0004314401	USD		Classic	CAP	LU0823397103	USD
E	CAP EUR	IE0034277032	EUR		N2	EUR CAP	LU3311915667	EUR
M	CAP EUR	IE00BRGCKX13	EUR		X	EUR CAP	LU2572686249	EUR
	CAP USD	IE00B24J4Q06	USD		X	CAP	LU0823398333	USD